

ZH_HANDELSGERICHT HG060245 vom 23. November 2016

Zh Handelsgericht, 2016-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG060245

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG060245 du 23 novembre 2016

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG060245 del 23 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Parteien

E. 1.1

Der Kläger 1 verlangt gegenüber der Beklagte 1 die Zusprechung einer Genugtuung von CHF 150'000.– samt 5 % Zins seit 1. Juli 2006 (act. 1 S. 29). Seine Genugtuungsforderung begründet der Kläger 1 damit, dass die bei der Beklagten 1 versicherte Unfallverursacherin durch ihr Verhalten einen äusserst vitalen und produktiven Menschen aus der Blüte seines Lebens in einen dauerinvaliden "Dröselzustand" geschickt habe. Die geforderte Genugtuungssumme von CHF 150'000.– berücksichtige auch das Verhalten der Beklagten 1, die einen mit dem Kläger 1 geschlossenen Teilvergleich nicht einhalte und so versuche, den Verunfallten an den Rand des finanziellen Ruins zu drängen.

E. 1.2

Von der Beklagten 2 verlangt der Kläger 1 eine im eingeklagten Betrag von CHF 500'000.– bereits enthaltene Genugtuungssumme und beziffert diese in seiner Begründung mit CHF 50'000.– (act. 33/2/2 S. 24 f., act. 33/2/29 S. 22 f.). Da der geforderte Betrag von CHF 500'000.– bereits durch den aufgelaufenen Gewinnausfall erreicht ist, erübrigt es sich, auf die Genugtuungsforderung des Klägers 1 gegenüber der Beklagten 2 weiter einzugehen.

E. 1.2.1

Mit Bezug auf den ersten Unfall ist im Wesentlichen strittig, ob sich der Kläger 1 anlässlich dieser Kollision - nebst diversen anderen, weitgehend anerkannten (und teilweise bleibenden) Unfallfolgen - auch Kopfverletzungen zugezogen hat. Der Kläger 1 behauptet, dass es bei diesem ersten Unfallereignis vom 20. November 1991 insbesondere auch zu einer traumatischen Hirnverletzung (Schädelhirntrauma) sowie (damit verbunden) zu einer dauernden psychischen Persönlichkeitsveränderung gekommen sei (act. 1 S. 4 ff., act. 19 S. 7 ff.).

E. 1.2.2

Die Beklagte 1 bestreitet dieses Vorbringen und hält dafür, dass nach den auf den Erstunfall folgenden operativen Eingriffen und der Rekonvaleszenz nurmehr wenige körperliche Einschränkungen wie Bewegungseinschränkungen im Bereich des linken Ellbogens und der linken Schulter sowie gelegentliche, von der Stimmungslage abhängige Schmerzen am linken Hemithorax verblieben seien. Diese singulären Beeinträchtigungen könnten allenfalls - so die Beklagte 1 weiter - die handwerkliche Tätigkeit des Klägers 1 als Spengler geringfügig einschränken, jedoch keineswegs seine von ihm selber geschilderten Fähigkeiten zur Wertschöpfung als Geschäftsmann im Automobil- und Immobilienhandel. Die vom Kläger 1 geltend gemachten, darüber hinausgehenden Beschwerden seien

allenfalls Folgen der anderen, seitens der Beklagte 1 nicht zu vertretenden Unfällen; die Beklagte 1 habe daher jedenfalls nicht für die aus den zwei späteren Auf- fahrnfällen von 1994 und 1995 und der zusätzlichen Frontalkollision von 1998

- 21 - resultierenden Folgen aufzukommen (vgl. dazu auch unter lit. D [Kausalität] nachstehend). Die vom Kläger 1 geltend gemachten Kopfverletzungen habe es nie gegeben, was nur schon aus dem Umstand ersichtlich sei, dass der Kläger 1, der den Kopf zwar angeschlagen habe, bis zum zweiten Unfall nie über entsprechende Kopfbeschwerden geklagt habe. Im Übrigen seien auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass sich ein gegebenenfalls durch den Erstunfall verursachter Vorzustand voraussichtlich auch ohne die späteren Unfälle ausgewirkt hätte. Schliesslich sei zu beachten, dass der Kläger 1 die von ihm betriebene Garage sowohl nach dem ersten Unfall als auch nach den weiteren drei Unfällen zumindest bis ins Jahr 2006 weiter geführt habe; eine von Mai bis Oktober 2004 durchgeführte Observation habe denn auch entsprechend ergeben, dass der Kläger 1 nach der Rekonvaleszenz von den vier Strassenverkehrsunfällen im Jahre 2004 ohne weiteres im Stande gewesen sei, als Garagist zu arbeiten und insbesondere an Autos Reparaturarbeiten auszuführen (vgl. dazu act. 9 S. 12 ff. und act. 24 S. 8 ff.).

E. 1.3

Die Beklagte 1 hält zur Genugtuungsforderung des Klägers 1 fest, aus der durch den Erstunfall bewirkten, vorübergehenden Einschränkung sowie aus der bleibenden Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des nicht dominanten linken Arms des Klägers 1 und den gelegentlichen Thoraxschmerzen resultiere eine immaterielle Beeinträchtigung, welche durch die seitens der SUVA im August 2001 ausgerichtete Integritätsentschädigung von CHF 63'180.– sehr grosszügig abgegolten worden sei, so dass weitergehende Leistungen der Beklagten ausser Betracht fielen: Die Beeinträchtigung des linken Arms entspreche einem medizinisch theoretischen Integritätsschaden von 15 %; hingegen sei die von der SUVA mit zusätzlichen 10 % veranschlagte Schädigung am Handgelenk keine Folge des von der Beklagten 1 zu vertretenden Erstunfalls (act. 9 S. 35).

- 102 - 2. Genugtuungsforderung des Klägers 1

E. 1.3.1

Hinsichtlich des zweiten Unfalls macht der Kläger 1 geltend, ein HWS- Schleudertrauma mit posttraumatischem Cervikovertebralsyndrom erlitten zu haben. Nebst einer mittelstarken muskulären Symptomatik habe sich eine schmerzhafte Einschränkung der HWS-Beweglichkeit bei Rotation und Seitenneigung nach links gefunden. Der linke Arm werde spontan kaum bewegt und eine Schmerzhaftigkeit im ganzen Ellbogengelenk angegeben. Im Vergleich zur Gegenseite werde im Ellbogen ein Beuge- und Streckdefizit von je ca. 20° festgestellt. Die Supination (Auswärtsdrehung der Hand) sei um ca. 30° eingeschränkt. Auch im Schultergelenk seien nur eine Beuge- und Streckmöglichkeit von je 25° möglich. Ferner seien nach dem zweiten Unfall neuropsychologische Funktionsstörungen sowie depressive Tendenzen und Schmerzverarbeitungsprobleme mit einer somatoformen Schmerzstörung aufgetreten. Die Situation bezüglich seiner Schmerzen habe sich in der Folge derart kumuliert, dass ein Intensivaufenthalt in der Rheuma- und Rehabilitations-Klinik Leukerbad nötig geworden sei. Vor dem zweiten Unfall sei er, der Kläger 1, noch kämpferisch und optimistisch gewesen.

- 22 - Seitdem habe er aber seinen Optimismus völlig verloren; er leide vor allem unter starken Kopf- und Nackenschmerzen, Schwindelattacken sowie Gedächtnis- und

Konzentrationsstörungen. Zudem habe sich eine depressive Grundstimmung breit gemacht, welche sich zunehmend verschlimmert habe. Diese Beschwerden seien durch die weiteren Unfälle (Nr. 3 und 4) noch chronifiziert worden und würden bis heute andauern. In Bezug auf die Restfolgen der HWS-Distorsionen seien gegenwärtig nach wie vor insbesondere intermittierende Kopf-, Nacken-, Schulter- gürtelbeschwerden mit zeitweiser Schmerzausstrahlung in den rechten Arm, mit Kribbelparästhesien sowie mit einhergehenden Krämpfen vorhanden (vgl. dazu act. 33/2/2 S. 17, act. 33/2/29 S. 5 ff., Prot. S. 7 und S. 18/19 sowie Prot. S. 10 in act. 33/2).

E. 1.3.2

Die Beklagte 2 stellt zwar nicht in Abrede, dass der Kläger 1 durch den zweiten Unfall ein HWS-Schleudertrauma erlitten hat. Die Beklagte 2 bestreitet aber unter Bezugnahme auf diverse ärztliche Untersuchungsberichte das Ausmass und die Dauer der vom Kläger 1 daraus abgeleiteten Verletzungsfolgen. So sei aus dem Arzteugnis des Hausarztes des Klägers 1, Dr. AA._____, vom 14. Juni 1994 zu schliessen, dass die Verletzung nicht schwer gewesen sei, in dem Dr. AA._____ ausdrücklich festgehalten habe, die Behandlung bezüglich der HWS-Problematik sei voraussichtlich in ca. drei Monaten abgeschlossen. Darauf weise auch der Umstand hin, dass der Anlass für die in der Folge durchgeführte Kur des Klägers 1 in der Rheuma- und Rehabilitations-Klinik Leukerbad nicht so sehr das HWS-Trauma des zweiten Unfalls bilde, sondern stets noch die „persistierende schwere Schmerzproblematik“, die von den Folgen des ersten Unfalls herrühren würde. Der betreffende Kreisarzt der SUVA habe es für sinnvoll gehalten, anlässlich der Kur „nochmals die Anstrengungsdyspnoe“ abklären und eine Ergospirometrie durchführen zu lassen. Dementsprechend finde sich im Schreiben von Dr. AA._____ für die Überweisung des Klägers 1 an die Rheuma- und Rehabilitations-Klinik Leukerbad vom 26. September 1994 auch kein Hinweis auf das HWS-Schleudertrauma als Überweisungsgrund. Als aktuelle Leiden habe Dr. AA._____ vielmehr angegeben: „Chronische neurogene periphere Schmerzen der linken Thoraxwand und chronische Schmerzen der linken oberen Extremität“; von Verspannungen oder dergleichen im Nackenbereich sei dagegen nicht die Rede

- 23 - gewesen. Die Beklagte 2 bestreitet im Übrigen, dass der zweite Unfall depressive Tendenzen beim Kläger 1 hervorgebracht habe und stützt sich dabei zunächst auf den Bericht des Psychologen lic. phil. AB._____, welcher den Kläger 1 anlässlich des Kuraufenthaltes in Leukerbad beurteilte. In diesem Bericht halte lic. phil. AB._____ ausdrücklich fest, dass eine solche depressive Tendenz bereits auf den ersten Unfall zurückzuführen sei. Der Kläger 1 habe zwar Mühe, vor allem die Beschwerden zu akzeptieren, die eine Folge des zweiten Unfalls seien (Kopfschmerzen, Schwindelgefühle etc.). Dies bedeute aber, dass das gestörte Verhältnis des Klägers 1 zu seinen Beschwerden auf den ersten Unfall zurückgehe, es mitunter eine Folge des ersten Unfalls sei, wenn er diesbezüglich in psychischer Hinsicht Probleme habe. Auch Dr. med. AC._____, welcher den Kläger 1 im Frühjahr 1998 psychiatrisch begutachtet habe, komme zu diesem Schluss. Auf die Frage, ob der Kläger 1 vor dem zweiten Unfall an psychischen Beschwerden gelitten habe, halte Dr. med. AC._____ fest, dass der Kläger 1 nach dem Unfall 1991 mit Wahrscheinlichkeit eine posttraumatische Belastungsstörung entwickelt habe. Es sei nicht auszuschliessen, dass diese Störung hirnorganische Symptome maskiert habe, resp. die Ätiologie vorhandener Symptome aufgrund der psychoreaktiven Beschwerden fehlinterpretiert worden seien. Dr. med. AC._____ vermute gar, dass die Belastungsstörung

nach dem ersten Unfall hirnorganische Symptome habe übersehen lassen. Damit stehe fest, dass die Ursache für eine bestehende psychische Schädigung (welche bestritten werde) der erste Unfall gesetzt habe. Jedenfalls hätten allfällige aus dem zweiten Unfall herrührende psychische Schäden mittels entsprechender Behandlung behoben - jedenfalls stark gemindert - werden können, wenn nicht durch ein vom ersten Unfall stammender Defekt die Bereitschaft zu einer derartigen Behandlung genommen worden wäre. Insgesamt werde bestritten, dass beim Kläger 1 aus dem zweiten Unfall bleibende, invalidisierende psychische oder physische Schäden zurückgeblieben seien (act. 33/2/15 S. 13 ff. und act. 33/2/37 S. 7 ff.).

E. 1.4

Nachdem die nach dem Unfallereignis vom 17. März 1994 von verschiedener Seite ergangene ärztliche Diagnose HWS-Distorsion seitens der beiden Beklagten dem Grundsatz nach unbestritten geblieben ist, muss darüber nicht grundsätzlich Beweis geführt werden. Dasselbe gilt auch für die im Grund-

- 24 -satz anerkannten Bewegungseinschränkungen im Bereich des linken Ellbogens und der linken Schulter sowie der geltend gemachten Schmerzen am linken Hemithorax. Das Ausmass dieser Beschwerden und der natürliche und adäquate Kausalzusammenhang zu den Unfällen ist aber strittig und die gesundheitliche Beeinträchtigungen und der natürlicher Kausalzusammenhang daher im Beweisverfahren zu klären. Der Kläger 1 räumt im Übrigen selber ein, dass im Hinblick auf den von ihm geltend gemachten Schaden (insbesondere aus Erwerbsausfall) die gesundheitlichen Einschränkungen im Arm, Genick und Kopf im Vordergrund stünden (vgl. act. 19 S. 17 sowie auch S. 8). Mit Bezug auf die seitens der Beklagten bestrittenen oder teilweise bestrittenen Verletzungen bzw. Beschwerden trägt der Kläger 1 die Beweislast. Dem Kläger 1 wurde daher der Beweis dafür auferlegt, dass er beim Unfall vom 20. November 1991 eine traumatische Hirnverletzung (Schädelhirntrauma) erlitten hat; dass er seit dem Unfall vom 20. November an Schmerzen im linken Hemithorax leidet, die über gelegentliche, von der Stimmungslage abhängige Schmerzen hinausgehen, sowie an Schmerzen in der linken oberen Extremität (Oberarm und Schulterbereich) und im linken Unterarm (Ellenbogenbereich sowie unterhalb des Ellenbogens), an posttraumatischen Störungen der körperlichen Belastbarkeit, Hirnfunktionsstörungen mit Persönlichkeitsveränderung und an Atembeschwerden (act. 67). Als Beweismittel des Klägers 1 wurden dazu abgenommen: Polizeirapport vom 24. November 1991, Fotodossier Unfall vom 20. November 1991, Gutachten AD._____, Bericht SUVA vom 6. September 1992, Anfrage SUVA-Akten 9, Kostengutschrift SUVA-Akten 10, Gutachten AC._____, Gutachten AE._____ vom 1. November 1995, Notiz Kreisarzt SUVA-Akten 7, Prof. Werner Platzer, Grundstein medizinischen Wissens, 10. Aufl., S. 110 f., 138 - 143, Bericht Neurochirurgische Klinik Dr. AF._____, Kreisärztlicher Untersuchungsbericht vom 2. Juni 1994, ärztliches Attest Dr. AG._____ vom 17. November 1992, SUVA-Bericht vom 23. September 1992, SUVA-Akten 12 vom 2. Juni 1992, Bericht Neurochirurgie USZ Dr. AF._____ vom 8. Februar 1994, Kreisarztbericht SUVA vom 16. September 1994, Kreisärztlicher Untersuchungsbericht vom 25. August 1992, Untersuchungsbericht Kreisarzt vom 2. Juni 1993, sämtliche bildgebende Darstellungen des Klägers 1 bei der SUVA ... und

- 25 - bei Dr. AA._____, ein interdisziplinäres medizinisches Gutachten sowie die Zeugnisaussagen von AH._____, AI._____ und AJ._____ und die persönliche Befragung der Klägerin 2. Als Gegenbeweismittel der Beklagten 1 wurden zusätzlich abgenommen:

Austrittsbericht Kantonsspital Winterthur vom 6. Januar 1992, Ver- laufsbericht Kantonsspital Winterthur vom 24. Januar 1992, Bericht Kantonsspital Winterthur vom 9. Januar 1992, Bericht des SUVA-Inspektors vom 2. Juni 1992, Kreisarztbericht vom 25. August 1992, Kreisarztbericht vom 12. Dezember 1995, Bericht des leitenden Arztes SUVA-Unfallmedizin vom 8. Januar 1997, Bericht des leitenden Arztes SUVA-Unfallmedizin vom 14. Januar 2000 und Bericht Dr. AK._____ vom 26. Januar 1993 (vgl. bezüglich der im Einzelnen zu den jeweili- gen Beweissätzen abgenommenen Beweismitteln inkl. Aktenstelle den Be- weisabnahmebeschluss vom 11. März 2013, act. 67). Weiter wurde dem Kläger 1 der Beweis dafür auferlegt, dass er beim Unfall vom 17. März 1994 eine traumatische Hirnverletzung (Schädelhirntrauma) erlitten hat sowie dass er seit diesem Unfall an eingeschränkter Beweglichkeit im Na- ckenbereich, starken Kopf- und Nackenschmerzen, Schwindelattacken, Gedäch- nis- und Konzentrationsstörungen, Schulterbeschwerden mit zeitweiser Schmerz- ausstrahlung in den rechten Arm mit Kribbelparästhesien und einhergehenden Krämpfen, starken psychischen Stimmungsschwankungen und einer Verschlech- terung des Gehörs leidet (act. 67). Als Beweismittel des Klägers 1 wurden dazu abgenommen: Unfallrapport der Stadtpolizei Zürich vom 17. März 1994, Scha- denexpertise "F._____", Anhang zum Unfallrapport der Stadtpolizei Zürich vom 17. März 1994, Schadenanzeige Unfallverursacher vom 21. März 1994, Neu- ropsychologisches/verhaltensneurologisches Gutachten Dr. med. AE._____ vom 1. November 1995, Psychiatrisches Gutachten Dr. med. AC._____ vom 10. Juli 1998, Gutachten vom 10. August 1999 von PD Dr. AD._____, Arztbericht Rheu- maklinik Leukerbad, SUVA-Akten 12 vom 2. Juni 1992, SUVA-Akten 58 (= 3 des 2. Unfalles), Bericht Dr. AL._____, Bericht Dr. AM._____, sämtliche bildgebende Darstellungen des Klägers 1 bei der SUVA ... und bei Dr. AA._____ und Ver- kehrstechnisches Gutachten bezüglich des Unfalls vom 17. März 1994 der Be- klagten 2, ein interdisziplinäres medizinisches Gutachten, die Zeugenaussage von AJ._____ sowie die persönliche Befragung der Klägerin 2. Als Gegenbeweismittel

- 26 - der Beklagten 2 wurden zusätzlich abgenommen: Gutachten Dr. med. AN._____ vom 25. März 2013 und Gutachten AO._____ vom 12. Februar 2013 (vgl. bezüg- lich der im Einzelnen zu den jeweiligen Beweissätzen abgenommenen Beweismit- teln inkl. Aktenstelle den Beweisabnahmebeschluss vom 11. März 2013, act. 67, sowie die beiden Ergänzungen dazu gemäss act. 86 und 141).

E. 1.5

Ferner wurden aus den mit den Ergebnissen der Observation einerseits sowie den gegenüber der AP._____ AG deponierten Wahrnehmungen von AQ._____ andererseits in Zusammenhang stehenden Behauptungen der Beklag- ten 1 und 2 im Hinblick auf den strittigen Gesundheitszustand des Klägers 1 die folgenden Gegenbeweissätze zum Beweis verstellt: Dass der Kläger 1 gegenüber AQ._____ erklärte, er richte Unfallschäden, restauriere Oldtimer und handle mit Autos; dass der Kläger 1 den Opel Kadett von AQ._____ eigenhändig restauriert hat; dass der Kläger 1 am 29./30. September 2004 von 22:20 bis 3:20 Uhr Auto- reparaturen im Motorraum von einem PW Opel Astra verrichtet hat; dass der Klä- ger 1 am 1. Oktober 2004 um 12:05 in kniender Körperhaltung ein Motorrad repa- riert hat; dass der Kläger 1 am 1./2. Oktober 2004 ab ca. 20 Uhr bis 1:10 Uhr an verschiedenen Personenwagen (Opel Astra, Opel Kadett) Reparaturen und War- tungsarbeiten (u.a. Abgaswartung) ausgeführt hat; dass der Kläger 1 am 7. Okto- ber 2004 ab 14:55 und ab 19:30 Uhr an einem Opel Kadett Restaurationsarbeiten ausgeführt hat; dass

der Kläger 1 am 27./28. Oktober 2004 ab 21:45 bis 0:15 Uhr am Motorbereich eines Subaru Justy gearbeitet hat und dass es dem Kläger 1 problemlos möglich ist, sich zu bücken, niederzuknien, mit der linken Hand Gegenstände zu transportieren sowie die Autotüren mit Kraftaufwand zu öffnen und zu schliessen und den Oberkörper sowie den linken Ellbogen stark zu verrenken. Als Beweismittel der Beklagten 1 und 2 hierzu wurden abgenommen: Befragungsprotokoll vom 24. Januar 2005 (nicht vom 21. Januar 2005; act. 10/24 entspricht act. 60/1), Observationsbericht AP._____ AG vom 9. November 2004, diverse Videosequenzen aus den Videoaufnahmen zur Observation der AP._____ AG vom 18. Juni 2004, 28. September 2004, 1., 7. und 8. Oktober 2004 sowie die Zeugenaussagen von AQ._____, L._____, AR._____, AS._____ und AT._____. Als Gegenbeweismittel des Klägers 1 wurden zusätzlich abgenommen: Jahresabschluss der Garage A1._____ 2004, Kontoblatt Fremdaufwand, Zeugenaussagen

- 27 - von AI._____, AU._____, AV._____, K._____ und AW._____ sowie das bereits zum Hauptbeweis angerufene interdisziplinäre medizinische Gutachten (vgl. wiederum bezüglich der im Einzelnen zu den jeweiligen Beweissätzen abgenommenen Beweismitteln inkl. Aktenstelle den Beweisabnahmebeschluss vom 11. März 2013, act. 67).

2. Beweiswürdigung

E. 2

Teilklage Der Kläger 1 macht im (nunmehr vereinigten) Verfahren gegen die beiden Beklagten 1 und 2 jeweils bloss eine Teilklage geltend (act. 19 S. 2, act. 33/2/2 S. 4 und act. 33/2/29 S. 10). Sofern der materielle Anspruch teilbar ist, kann sei-

- 14 - tens des Klägers 1 auf Grund der Dispositionsmaxime auch nur ein Teil der behaupteten Schuld eingeklagt werden (VOGEL/SPÜHLER/DOLGE/GEHRI, Grundriss des Zivilprozessrechts der Schweiz, 9. Auflage, Bern 2010, Kap. 6 N 43). Dies ist bei Geldforderungen immer der Fall. Die vorliegend erhobenen Teilklagen erweisen sich damit als zulässig, was auch seitens der Beklagten 1 und 2 nicht in Abrede gestellt wird (act. 24 S. 2 und act. 33/2/15 S. 5). IV. Materielles A. Haftung (Schadenersatz und Genugtuung - Haftungsvoraussetzungen im Überblick) Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haftet der Halter für den Schaden (Art. 58 Abs. 1 SVG). Art und Umfang des Schadenersatzes sowie die Zusprechung einer Genugtuung richten sich nach den Grundsätzen des Obligationenrechts für unerlaubte Handlungen (Art. 62 Abs. 1 SVG). Der Geschädigte hat im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdeckung seitens der obligatorischen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeughalter ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer (Art. 65 Abs. 1 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 SVG). Eine Haftung ist demgemäss gegeben, wenn kumulativ ein Schaden, der Betrieb eines Motorfahrzeuges sowie ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Betrieb des Motorfahrzeuges und dem Schaden zu bejahen sind. Das Verschulden bildet keine Haftungsvoraussetzung, da Art. 58 SVG eine Gefährdungshaftung statuiert. Eine Körperverletzung im Besonderen gibt dem Verletzten Anspruch auf Ersatz der Kosten, sowie auf Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens (Art. 46 Abs. 1 OR). Zudem kann das Gericht unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen eines Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Ein allfälliger Genugtuungsanspruch der An-

- 15 - gehörigen eines Schwerverletzten stützt sich demgegenüber nicht auf Art. 47 OR, sondern dabei handelt es sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts um einen Anwendungsfall von Art. 49 Abs. 1 OR, wonach, wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung hat, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wieder gutgemacht worden ist (BGE 112 II 220, Urteil des Bundesgerichts 1A.69/2005 vom 8. Juni 2005 E. 2.4). Die Beweislast für die positiven Haftungsvoraussetzungen trägt der klagende Geschädigte (Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Besonderer Teil, Band II/2, 4. Auflage, Zürich 1989, N 294 zu § 25). Folglich hat bezüglich der Schadenersatzforderung der Kläger 1 die Beeinträchtigung seiner Gesundheit, die daraus resultierende Schadenshöhe und den Kausalzusammenhang zwischen den Unfällen vom 20. November 1991 bzw. 17. März 1994 und dem entsprechend geltend gemachten Schaden zu beweisen (vgl. BREHM, Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band IV, 1. Abteilung, 3. Teilband, 1. Unterteilband,

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von §§ 2, 4 Abs. 1 und 2 und 9 Ziff. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 4. April 2007 auf CHF 130'000.– festzulegen. Die weiteren Kosten betragen: - Zeugenentschädigungen CHF 2'402.00 - Gutachtenskosten CHF 62'095.50; (davon Balgrist CHF 7'871.80, Universitätsspital Zürich CHF 27'720.–, CHF 22'000 und CHF 4'503.70).

E. 2.2

Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt (§ 64 Abs. 1 und 2 ZPO/ZH). Von dieser Regel kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn die unterliegende Partei sich in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst sah oder wenn dem Kläger die genaue Bezifferung seines Anspruchs nicht zuzumuten war und seine Klage grundsätzlich gutgeheissen wurde (§ 64 Abs. 3 ZPO/ZH). Häufiges Beispiel hierfür ist der Haftpflichtprozess, wenn sowohl die Haftung als auch das Quantitativ umstritten sind. Im Grundsatz – Haftung wird bejaht – obsiegt der Kläger 1, im Quantitativ und damit im Ergebnis unterliegt er aber zum grösseren Teil; das Obsiegen im Grundsatz muss gegenüber der allgemeinen Verteilungsregel als Korrekturfaktor berücksichtigt werden, wobei das Mass der "Überklagung" einen massgebenden Einfluss behält (SCHMID, Kurzkomentar zur ZPO, 2. Aufl., N. 2 zu Art. 107; Urteil des Handelsgerichts Zürich HG120057 vom 26. Januar 2016, in plädoyer 3/16, S. 58 ff., E. 9.1). Bei Streitgenossen bestimmt das Gericht die Anteile der Streitgenossen an den Kosten und Entschädigungen. Es kann anordnen, dass ein Streitgenosse für den Anteil des andern ganz oder teilweise subsidiär oder solidarisch mithaftet (§ 70 ZPO/ZH).

E. 2.3

Zu berücksichtigen ist, dass der Kläger 1 seinen Anspruch hinsichtlich eines erheblichen Teils überklagt hat (insbesondere hinsichtlich der Nichtanrechnung der kongruenten Sozialversicherungsleistungen). Indes obsiegt er betreffend die Haftungsvoraussetzungen vollumfänglich. Deshalb rechtfertigt es sich, die Kosten zu 47% dem Kläger 1 aufzuerlegen. Die Kläger 2 bis 4 unterliegen infolge eingetretener Verjährung; deren Ansprüche bilden jedoch nur untergeordnete Punkte im vorliegenden Prozess. Der Klägerin 2 sind deshalb unter Berücksichtigung des Streitwerts und Verfahrensaufwands 2%, der

Klägerin 3 0.5% und dem Kläger 4 0.5% der Kosten aufzuerlegen. Die Beklagte 2 hat im Gegensatz zur Beklagten 1 die Haftungsvoraussetzungen dem Grundsatz nach bestritten, was es bei der Kostenverteilung nach dem Ausgeführten ebenfalls zu ihren Lasten zu berücksichtigen gilt. Es rechtfertigt sich daher, der Beklagten 1 20% und der Beklagten 2 30% der noch verbleibenden Gerichtskosten aufzuerlegen. Damit sind die Kosten wie folgt aufzuerlegen: - Kläger 1: 47% - Klägerin 2: 2% - Klägerin 3: 0.5 % - Kläger 4: 0.5 % - Beklagte 1: 20% - Beklagte 2: 30%

E. 2.3.1

Zur Berechnung des Schadens ist zunächst der bis zum Urteilstag (Rechnungstag) aufgelaufene Gewinnausfall im Hinblick auf die konkreten Verhältnisse des Geschädigten bzw. seines Unternehmens zu berechnen. Der ohne Eintritt der Verletzung erzielbare Unternehmensgewinn (Validengewinn) ist dem tatsächlich erzielten Unternehmensgewinn (Invalidengewinn) resp. einem allfälligen Invalideneinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gegenüberzustellen (LANDOLT, a.a.O., N 728 zu Art. 46 OR). Wie beim Lohnausfall ist auch beim Gewinnausfallschaden eines Unternehmers auf den Reingewinnausfall (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, aber vor Steuern) abzustellen (KIESER/LANDOLT, Un-

- 58 - fall - Haftung - Versicherung, 2012, N 1644). Ein Gewinnausfall kann ferner entstehen, weil verletzungsbedingt höhere Betriebskosten anfallen. Dazu gehören insbesondere Lohnzusatzkosten, wenn der Geschädigte zur Kompensation seiner (teilweisen) Arbeitsunfähigkeit zusätzliches Personal bzw. einen Stellvertreter einstellen muss (LANDOLT, a.a.O., N 722 zu Art. 46 OR).

E. 2.3.2

Teilvergleich des Klägers 1 und der Beklagten 1 zum Validengewinn Der Kläger 1 macht geltend, dass er mit der Beklagten 1 einen Teilvergleich bezüglich des Erwerbsausfalls geschlossen habe, gemäss welchem sich die Beklagte 1 zur Zahlung eines Erwerbsschadens von Fr. 200'000.– pro Jahr verpflichtet habe; dazu seien im Sinne einer möglichen Schadenminderung jeweils auch noch die Verluste der Garage getragen worden. Die Vergleichsgespräche seien wohl frühestens im Jahr 2004 gescheitert. Es könne also davon ausgegangen werden, dass zumindest bis im Jahr 2004 der vereinbarte Erwerbsausfall von CHF 200'000.– pro Jahr für die Beklagte 1 massgebend zu sein habe aufgrund des Vergleichs (act. 1 S. 4, act. 19 S. 5 f.). Die Beklagte 1 bestreitet dieses Vorbringen und weist darauf hin, dass in dem vom Kläger 1 angerufenen Schreiben vom 14. Juni 1994 (act. 3/3) lediglich die Bereitschaft bekundet worden sei, für den Fall eines Vergleichs von einem Einkommen von CHF 200'000.– auszugehen; zu einem Vergleich sei es dann aber in der Folge nicht gekommen (act. 9 S. 3 ff., act. 24 S. 4). Den Abschluss einer Vereinbarung zwischen Kläger 1 und Beklagter 1 über die Höhe des Valideneinkommens resp. bei einem selbständig Erwerbenden des Validengewinns von CHF 200'000.– erkennt der Kläger 1 in den Schreiben vom 2. (Offerte) und vom 14. (Akzept) Juni 1994 (act. 3/2 und 3/3). Diese Schreiben enthalten jedoch nur eine Einigung über die Höhe des zugrunde gelegten Validengewinns des Klägers 1 für den Fall eines Vergleiches. So lässt der Kläger 1 im Schreiben vom 2. Juni 1994 ausrichten, er sei zu einer Fortsetzung der Bemühungen um eine vergleichsweise Schadenerledigung nur unter der Bedingung bereit, dass die Beklagte 1 zusichere, bei der Schadensberechnung von einem Erwerbseinkommen von mindestens CHF 200'000.– (ohne Berücksichtigung des

- 59 - Betriebsverlusts) als Basis auszugehen (act. 2/3). Daraufhin teilte die Beklagte 1 mit Schreiben vom 14. Juni 1994 mit, sie sei für den Vergleichsfall bereit, von einem Einkommen von CHF 200'000.– auszugehen (act. 3/3). Einigkeit herrscht sodann darüber, dass der Vergleich gescheitert ist. Da die Vereinbarung nur für den Fall der vergleichswisen Schadenerledigung Geltung erlangen sollte, ist sie demnach für die Bestimmung des Validengewinns des Klägers 1 im vorliegenden Verfahren nicht massgeblich. Der Umstand, dass die Beklagte 1 eine gewisse Zeit gleichwohl entsprechende Akontozahlungen geleistet hat, vermag daran nichts zu ändern, da in diesem Zusammenhang selbst seitens des Klägers 1 von gutem Willen die Rede war (act. 10/7). Schliesslich haben sich der Kläger 1 und die Beklagte 1 im Juli 2001 auf die Ermittlung des Erwerbsausfallschadens durch einen Experten (BC._____) schriftlich geeinigt und auf der Grundlage dieses Gutachtens während eines mehrjährigen Zeitraumes über die Schadensregulierung verhandelt, ohne dass aber seitens des Klägers 1 die Einigung auf einen jährlichen Erwerbsausfallschaden in der Höhe von Fr. 200'000.– geltend gemacht worden wäre (vgl. dazu act. 10/7-12). Es besteht somit keine Einigung des Klägers 1 mit der Beklagten 1 über die Höhe des Validengewinns, welche vorliegend anzuwenden wäre. Eine Einigung mit der Beklagten 2 über den Validengewinn wird nicht geltend gemacht.

E. 2.3.3

Ermittlung des Validengewinns a) Das Valideneinkommen umfasst den Verdienst, den der Kläger 1 ohne den Unfall verdient hätte. Ausgehend vom Einkommen im Zeitpunkt des Unfalles ist die mutmassliche Entwicklung abzuschätzen. Das Gericht muss künftig wahrscheinlichen Lohnerhöhungen (BGE 116 II 295 E. 3a.aa) oder -reduktionen (BGE 100 II 352 E. 6) des Geschädigten während der berücksichtigten Zeitspanne Rechnung tragen. Allerdings muss es dabei über ein Mindestmass an konkreten Angaben verfügen. Es obliegt dem Kläger 1 bzw. der beklagten Partei, die tatsächlichen Umstände glaubhaft zu machen, aus denen das Gericht auf die Wahrscheinlichkeit der behaupteten Lohnerhöhung bzw. Lohnreduktion des Geschädigten zu befinden hat (BGE 129 III 135 E. 2.2). Diese Grundsätze gelten auch für die Berücksichtigung von Gewinnsteigerungen oder -rückgängen. Zu berücksich-

- 60 - tigen ist weiter, dass ein eigenes Unternehmen eine gewisse Anlaufs- und Entwicklungszeit benötigt. Dem Risiko von Startschwierigkeiten und dem Umstand, dass die Gewinnerwartung in der Startphase eines Unternehmens auf Grund der Notwendigkeit finanzieller Investitionen reduziert ist, sind angemessen Rechnung zu tragen (LANDOLT, a.a.O., N 710 zu Art. 46 OR). Ist die tatsächliche Lohnentwicklung nicht bekannt, ist das mutmassliche Valideneinkommen der jeweiligen Nominallohnentwicklung bis zum Urteilstag anzupassen (LANDOLT, a.a.O., N 557 zu Art. 46 OR). b) Nach der Darstellung des Klägers 1 ist sein Gewinnausfall seit 20. November 1991 entweder basierend auf einem jährlichen Gewinn von CHF 200'000.– mit Anpassung an die Teuerung erst ab 1999 zufolge des bis 1995 zu tragenden Defizits der Garage (act. 1 S. 19 f., act. 33/2/2 S. 19 f.) oder gestützt auf seine gesamte, nicht mehr mögliche Wertschöpfung zu Marktpreisen von CHF 287'000.– pro Jahr bis 2001 und mit einer Erhöhung von 1 % pro Jahr ab 2002 zu berechnen (act. 19 S. 37 ff., act. 33/2/29 S. 8). Ab dem Datum der Klageeinleitung geht der Kläger 1 gegenüber der Beklagten 1 von einer Kapitalisierung des Gewinnausfalles aus (act. 19 S. 44 ff.). Die Beklagte 1 hält dafür, dass der auch aufgrund der Folgen des 2. und 3. Unfalles bis Ende 1995 aufgelaufene Ausfallschaden des Klägers 1 CHF 513'858.– ausmache. Ab 1996 geht sie unter Einbezug einer Einkommensdynamisierung von einem

durchschnittlichen Jahresnettoeinkommen des Klägers 1 von CHF 100'000.– aus, welches konstant bleibe bis zur Pensionierung und bezüglich des künftigen Erwerbsausfalles zu kapitalisieren sei (act. 9 S. 29). Die Beklagte 2 vertritt die Auffassung, ihr gegenüber könne als Basis höchstens die Einkommenssituation 1993, allenfalls 1992 massgebend sein, welche negativ gewesen sei. Sie bestreitet daher, dass ab dem Zweitunfall noch ein Direktschaden entstanden sei, welcher zu ihren Lasten gehe (act. 33/2/15 S. 29 f.). c) Die Entwicklung des durch den Kläger 1 ohne Unfälle durch den Garagebetrieb erzielbaren Validengewinns ist vom Gericht gestützt auf Art. 42 Abs. 2 OR zu schätzen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass aussagekräftige

- 61 - Gewinnzahlen als Vergleichsgrössen nur für die zwei Jahre 1990 und 1991 vorliegen. Für 1987/88, das erste Geschäftsjahr der selbständigen Erwerbstätigkeit des Klägers 1, fehlen jegliche Zahlenangaben und das folgende Jahr 1989 ist insofern nicht repräsentativ, weil in diesem Jahr die Garage umgebaut und sich das Geschäft unbestrittenermassen im Aufbau befand. Für das Jahr 1990 macht der Kläger 1 einen Nettogewinn aus seiner Geschäftstätigkeit im Umfang von CHF 200'000.– geltend, mit dem Hinweis, dass er in diesem Jahr mindestens diesen Betrag für sich und seine Familie aufgewendet habe (act. 19 S. 34). Nach der Ansicht des Klägers 1 ist dieser Betrag auch für das Jahr 1991 und danach für die folgenden Jahre (ab 1992) als mutmassliches Einkommen heranzuziehen (vgl. act. 1 S. 19, act. 19 S. 35, act. 33/2/2 S. 19 und act. 33/2/29 S. 17 ff.). Dazu ist zu bemerken, dass nur dann auf die Lebenshaltungskosten der Familie abgestellt werden muss, wenn die Akten und die erhobenen Beweise keinerlei einigermassen sichere Rückschlüsse über den Gewinn, den der Geschädigte vor Eintritt des Gesundheitsschadens erzielt hat, zulassen (Urteil des Bundesgerichts 4P.85/2000 vom 24. Juli 2000 E. 2.d, LANDOLT, a.a.O., N 707 zu Art. 46 OR). Aus den im Recht liegenden diversen Buchhaltungsunterlagen ergibt sich für das Geschäftsjahr 1990 ein Reingewinn von CHF 50'528.– und für das Jahr 1991 ein solcher von CHF 170'130.–. Diese Zahlen basieren auf den Abschlüssen der für die Geschäftsbuchhaltung des Klägers 1 zuständigen Treuhandfirma I._____ AG, welche in der Folge sowohl von der BD._____ als auch aufgrund eines von den Parteien [Beklagte 1 und Kläger 1] gemeinsam veranlassten Gutachtens - vom Treuhandbüro BE._____ AG geprüft und für in Ordnung befunden worden sind (vgl. dazu act. 20/96, act. 20/97, act. 20/100 und act. 20/101 sowie act. 10/14). Anhaltspunkte dafür, dass diese buchhalterisch ermittelten Gewinnzahlen nicht korrekt sein könnten, liegen nicht vor, zumal der Kläger 1 selber der BD._____ eine sehr sorgfältige Prüfung attestiert (vgl. act. 33/2/29 S. 10). Es ist damit grundsätzlich auf diese Zahlen abzustellen und davon auszugehen. Mit Bezug auf das Jahr 1991 hält der Kläger 1 ergänzend fest, dass vom ausgewiesenen Gewinn von CHF 170'130.– rund CHF 32'000.– aus dem Benzin-

- 62 - verkauf stammen würden, wofür er wenig habe tun müssen, da der Unterhalt der Tankstelle Sache der BF._____ gewesen sei und es sich um eine Tankstelle mit Selbstbedienung gehandelt habe (act. 33/2/29 S. 18). Zudem weisen beide Beklagten darauf hin, dass der Handel mit Occasionsfahrzeugen grossen Schwankungen unterliege, was insbesondere aus dem Bericht der BD._____ und den stark variierenden Gewinnzahlen der Jahre 1990 und 1991 deutlich hervorgehe. Das Jahr 1991 sei im Gegensatz zum Jahr 1990 ausserordentlich erfolgreich gewesen. Es gehe daher nicht an, den Abschluss für 1991 als alleinige Grundlage heranzuziehen, um eine realistische Hypothese für die künftige Einkommensentwicklung des Klägers 1 vorzunehmen. Aus diesem Grund sei im

Übrigen die Hausbank des Klägers 1 ab Ende 1989 auch nicht mehr bereit gewesen, den Occasionshandel im gleichen Umfange zu finanzieren. Erst 1991 habe der Kläger wieder auf seine Hausbank für den Occasionshandel zählen können (act. 9 S. 8 ff., act. 24 S. 32, act. 33/2/15 S. 28 f. und act. 33/2/37 S. 18 ff.). Es trifft zu, dass von dem für das Jahr 1991 ausgewiesenen Gewinn von CHF 170'130.– ein Anteil von CHF 32'000.– aus Benzinverkauf stammt, der für den Kläger 1, wie dieser selber einräumt (vgl. act. 33/2/29 S. 18), nur einen sehr geringfügigen Aufwand verursachte (vgl. dazu auch act. 10/14, Tabelle II A S. 5). In diesem Bereich ist daher durch seinen Unfall auch keine Einbusse entstanden und der Gewinn für den Rest des Jahres 1991 nach dem Unfall dennoch erzielt worden. Ausgehend vom ausgewiesenen Gewinn ohne Benzin von CHF 138'130.– (bis 20. November 1991) ist der Gewinn für das ganze Jahr 1991 von 320 Tagen auf 360 Tage hochzurechnen. Daraus resultiert ein Gewinn ohne Benzin von CHF 155'396.– resp. inkl. Benzin von CHF 187'396.– für das gesamte Jahr 1991. Dem Einwand der Beklagten 1, wonach der Umsatz in der Zeit nach dem 1. Unfall im Jahr 1991 durchwegs im Rahmen anderer Vormonate im Jahr 1991 gelegen habe (act. 24 S. 33 f.), kann schon deshalb nicht gefolgt werden, weil sich diese Behauptung nicht auf den hier massgeblichen Gewinn bezieht, sondern nur auf den Umsatz, welchem noch der - bei einem Betrieb der Werkstatt durch Angestellte anstatt durch den Kläger 1 selbst mutmasslich höhere - Aufwand dieser Monate gegenüber gestellt werden müsste. Nachdem sodann selbst seitens des Klägers 1 nicht bestritten wird, dass der Occasionshandel grossen

- 63 - Schwankungen unterliegt, rechtfertigt es sich vorliegend, im Sinne einer Schätzung auf die ausgewiesenen Durchschnittswerte der beiden Jahre 1990 und 1991 abzustellen. Damit ist aufgrund dieser Vergleichsperiode 1990/1991 der Validengewinn des Klägers 1 aus der selbständigen Erwerbstätigkeit in einer Garage im Zeitpunkt des ersten Unfalls auf jährlich CHF 118'962.– (CHF 50'528.– plus CHF 187'396.– = CHF 237'924.– für zwei Jahre) zu schätzen. Die Garagenliegenschaft an der BG.____-Strasse ... in Zürich... war mit einem Beseitigungsrevers belastet; der Kläger 1 wusste somit von Anfang an, dass er den von ihm geführten Garagenbetrieb längstens bis Ende März 1997 betreiben konnte und danach ein Betriebswechsel bevorstand (vgl. act. 1 S. 6 ff. sowie act. 3/17). Hinsichtlich der Erwerbstätigkeit nach dem Verkauf der Garage an der BG.____-Strasse ... beruft sich der Kläger 1 auf Mutmassungen betreffend Führung einer Garage mit grosser Tankstelle und Shop sowie Waschbox oder allenfalls Umschulung zum Schadeninspektor nach dem ersten Unfall (act. 33/2/29 S. 19). Dennoch stützt der Kläger 1 seine Schadensberechnung auf den Gewinn aus der selbständigen Erwerbstätigkeit in der resp. einer eigenen Garage wie der bisherigen an der BG.____-Strasse. Ausserdem entspricht es der empirischen Erfahrung, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 134 V 322 E.4.1; BGE 129 V 222 E.4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 9C_476/2009 vom 7. Dezember 2009 E.3.1). Nicht zuletzt stimmt die Annahme der Fortsetzung der bisherigen Tätigkeit - hier in einem neuen Betrieb - auch mit den Tatsachen überein; blieb doch unbestritten, dass nach dem Abbruch der Werkstatt an der BG.____-Strasse ... in Zürich der Garagenbetrieb in der Liegenschaft an der BH.____-Strasse ... in BI.____ weitergeführt wurde (act. 9 S. 20, act. 24 S. 10). Dies belegt auch der Handelsregisterauszug des Klägers 1 (act. 10/21). Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Betriebswechsels rechtfertigt es sich, für das Jahr 1997 von einem tieferen Validengewinn des Klägers 1 auszugehen, da bereits im Zeitpunkt des Kaufs der Garage an der BG.____-Strasse klar war, dass der Kläger 1 diese schon bald wieder verkaufen und mit einem anderen Betrieb neu starten müssen. Dieser

Betriebswechsel hätte - wie vor-

- 64 - stehend bereits erwähnt - spätestens im Jahr 1997 stattgefunden. Die Situation im Jahr 1997 dürfte in etwa mit derjenigen im Jahre 1989 vergleichbar sein, als das Geschäft des Klägers 1 zwar schon rentierte, aber immer noch im Aufbau war. Einerseits hätte der Kläger 1 in BI._____ vermutungsweise nicht völlig neu beginnen müssen wie damals im Jahr 1988 in Zürich, sondern hätte zumindest einen Teil der Kunden mitnehmen können.

Andererseits wäre durch den Umzug zweifellos diverser zusätzlicher Aufwand entstanden und durch den Domizilwechsel wohl auch ein Verlust an Kunden eingetreten. Der Validengewinn für das Jahr 1997 ist deshalb gestützt auf den vergleichbaren Gewinn des Jahres 1989 in der Höhe von CHF 63'091.- sowie unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung (vgl. dazu

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html>, Schweizerischer Lohnindex nach Branche, Schweizerischer Lohnindex: Index und Veränderung auf der Basis 1993 = 100 für 1993 bis 2010 und Schweizerischer Lohnindex insgesamt (1939 = 100), Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, Abrufdatum: 25. August 2016) auf CHF 79'513.74 zu schätzen. Dieser tiefere Gewinn ist indessen nur für ein Jahr zu veranschlagen, da der Umzug des Garagenbetriebes mutmasslich keine längere Phase des erneuten Geschäftsaufbaus verursacht hätte. d) In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wäre im Jahr 1991 in den restlichen 40 Tagen nach dem Unfallereignis - ausgehend vom oben ermittelten Validengewinn - ein Gewinn von CHF 13'218.- erzielt worden (CHF 118'962.- / 360 * 40). Für die nachfolgenden Jahre (ab 1992) ist der Validengewinn gestützt auf den oben geschätzten Gewinn von CHF 118'962.- entsprechend der massgeblichen Nominallohnentwicklung zu erhöhen (vgl. dazu unter www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html, Schweizerischer Lohnindex nach Branche, Schweizerischer Lohnindex: Index und Veränderung auf der Basis 1993 = 100 für 1993 bis 2010 und Schweizerischer Lohnindex: Index und Veränderung auf der Basis 2010 = 100 für 2011 bis 2015 sowie Schweizerischer Lohnindex insgesamt (1939 = 100), Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne, 1976 - 2011 für vor 1993; Sektor Handel; Instandhal-

- 65 - tung und Reparaturen von Motorfahrzeugen). Für das Jahr 1997 ist die Nominallohnentwicklung von 1989 bis 1997 (von 1427 auf 1818 Pte) zu berücksichtigen. Damit ist von folgendem Validengewinn des Klägers 1 auszugehen: Jahr Nominallohnentwicklung Validengewinn (Veränderung in % ggü Vorjahr) (Basis CHF 118'962.-) 1991 (40 d) CHF 13'218.00 1992 4.9 CHF 124'791.14 1993 1 CHF 126'039.05 1994 1.1 CHF 127'425.48 1995 1.1 CHF 128'827.16 1996 1.6 CHF 130'888.39 1997 (0.9) CHF (63'091.- x 1818/1427=) hier: Basis CHF 63'091.- 1989 79'513.74 1998 1.1 CHF 133'519.12 1999 0.2 CHF 133'786.16 2000 0.3 CHF 134'187.52 2001 3.3 CHF 138'615.70 2002 0.9 CHF 139'863.25 2003 1.0 CHF 141'261.88 2004 1.0 CHF 142'674.50 2005 1.5 CHF 144'814.61 2006 0.7 CHF 145'828.32 2007 0.7 CHF 146'849.11 2008 2.2 CHF 150'079.80 2009 2.0 CHF 153'081.39 2010 0.3 CHF 153'540.64 2011 1.4 CHF 155'690.20 2012 0.9 CHF 157'091.42 2013 0.6 CHF 158'033.96 2014 0.8 CHF 159'298.24 2015 0.4 CHF 159'935.43 2016 (327 Ta- 0.5 (Schätzung) CHF (160'735.11 / 365 x 327=) ge) 144'001.04 Total: CHF 3'522'855.25

- 66 - Der Validengewinn des Klägers 1 aus dem Garagenbetrieb an der BG._____ -Strasse in Zürich sowie ab 1997 in BI._____ seit dem 1. Unfall am 20 November 1991 bis zum

Urteilstag ist somit auf CHF 3'522'855.25 zu schätzen. Davon entfällt der Betrag von CHF 520'300.83 auf die Zeit seit dem 1. Unfall bis zum 31. Dezember 1995. e) Zusätzlich zum Erwerbsgewinn aus dem Garagenbetrieb macht der Kläger 1 Ausführungen zu einem Nebenerwerb aus Bauleistungen an eigenen Liegenschaften. Er ist der Meinung, er habe neben seinem Erwerb in den Jahren 1989/90/91 Eigenleistungen an seinen Liegenschaften gemacht im Rahmen von mindestens CHF 117'300 an der BJ._____-Strasse ... in S._____ sowie CHF 61'100.– und CHF 24'290.– in BK._____, total demnach CHF 202'690.–. Diese wirtschaftlichen Leistungen seien zu seinem Lohn hinzuzurechnen, wenn seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit während der Jahre 1989-1991 beurteilt werden solle. Er, der Kläger 1, habe nämlich jederzeit die Möglichkeit gehabt, vor dem ersten Unfall entweder Autos zu reparieren oder Häuser zu renovieren (act. 19 S. 27). Entgegen der klägerischen, bestrittenen Ansicht sind die behaupteten Bauleistungen an eigenen Liegenschaften nicht unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Klägers 1 bei der Ermittlung des Validengewinns heranzuziehen, sondern es handelt sich dabei allenfalls um einen Eigenleistungsausfall. Dieser würde einen Schaden darstellen, wenn geldwerte Arbeiten in seinem eigenen Interesse ausgeführt worden wären, welche er aufgrund einer durch einen oder beide Unfälle verursachte Freizeitarbeitsunfähigkeit nicht mehr ausführen kann (LANDOLT, a.a.O., N 529 f. zu Art. 46 OR mit weiteren Hinweisen). Ein allfälliger Eigenleistungsausfallschaden wird nachfolgend unter Ziffer IV.E.3. behandelt.

E. 2.3.4

Invalidengewinn/-verlust aus dem Garagenbetrieb a) Für den Rest des Jahres 1991 ist ein Gewinn aus dem Benzinverkauf zu berücksichtigen, da dieser auch ohne Arbeitsfähigkeit des Klägers 1 erzielt wer-

- 67 - den konnte und der dafür vorgebrachte Gewinn von rund CHF 32'000.– im Jahr 1991 somit das ganze Jahr betraf. Für die letzten 40 Tage von 1991 ist daher ein Invalidengewinn von CHF 3'556.– (CHF 32'000 / 360 x 40) anzurechnen. b) Nach der Darstellung des Klägers 1 sind sodann zum aufgelaufenen Schaden die folgenden Beträge hinzu zu zählen: CHF 58'509.– Verlust 1992, CHF 43'193.45 für den Verlust 1993, CHF 59'844.– für den Verlust 1994, CHF 50'401.– für den Verlust 1995 plus CHF 7'000.– Fixkostenanteil 1991 (act. 19 S. 48). Die Beklagte 1 hält dagegen fest, die aufgeführten Betriebsverluste sowie ein Fixkostenanteil für 1991 seien nicht substantiiert aufgezeigt und würden daher bestritten (act. 24 S. 36). Dem Kläger 1 wurde deshalb der Hauptbeweis dafür auferlegt, dass bei seinem Garagenbetrieb an der BG._____-Strasse ... in Zürich 1991 zusätzliche Fixkosten von CHF 7'000.– angefallen sind und dass 1992 ein Verlust von CHF 58'509.–, 1993 ein Verlust von CHF 43'193.45, 1994 ein Verlust von CHF 59'844.– und 1995 ein Verlust von CHF 50'401.– entstanden ist. Als Beweismittel des Klägers 1 abgenommen wurden die Bilanz und Erfolgsrechnung mit Korrekturen 1992, sämtliche Kontenblätter für das Jahr 1992 bei I.____ AG und die Jahresabschlüsse der Jahre 1993 bis 1995. Zum Beweis der zusätzlichen Fixkosten von CHF 7'000.– für das Jahr 1991 nannte der Kläger 1 dagegen keine Beweismittel. Aufgrund der Beweislosigkeit dieser Fixkosten im Jahr 1991 sind diese nicht ausgewiesen und bei der Schadensberechnung nicht zu berücksichtigen. Damit bleibt es für die Zeit vom 1. Unfall am 20. November 1991 bis zum 31. Dezember 1991 bei einem Invalidengewinn des Klägers 1 von CHF 3'556.–. Demgegenüber sind die vom Kläger 1 für die Jahre 1992 bis 1995 geltend gemachten Betriebsverluste gestützt auf die Bilanz und Erfolgsrechnung mit Korrekturen 1992 sowie die von der I.____ AG

erstellten Jahresabschlüsse 1993 bis 1995 ausgewiesen und dem Kläger 1 ist der diesbezügliche Beweis gelungen (act. 44/130 und 131, act. 62/7 und 8). Demnach sind bei der Schadensberechnung folgende Verluste des Betriebs des Klägers 1 zu berücksichtigen: Für das Jahr 1992 CHF 58'509.–, für 1993 CHF 43'193.45, für 1994 CHF 59'844.– und für 1995 CHF 50'401.–.

- 68 - c) Mit Bezug auf die anrechenbaren Invalidengewinne ist ferner folgende Bemerkung anzubringen: Der Kläger 1 wies in seinem Jahresabschluss 2004 für das Jahr 2003 als Betriebsergebnis einen Gewinn von CHF 19'449.– aus (act. 3/53 S. 3 f.). Dieser Gewinn ist als Invalidengewinn des Jahres 2003 zusätzlich zu berücksichtigen. d) Die Beklagte 2 erwähnt im Weiteren, dass sich der Kläger 1 Einnahmen aus dem Benzinverkauf auch bei Erwerbsunfähigkeit anrechnen lassen müsse, da dieser nach eigenen Angaben wenig dafür habe tun müssen (act. 33/2/37 S. 19). Die Beklagte 2 unterlässt es aber darüber hinaus im Einzelnen darzutun, welche Beträge dem Kläger 1 als Invalideneinkommen aus Benzinverkauf aufgrund einer Schadenminderungspflicht anzurechnen wären resp. welche Gewinne er damit hätte erzielen können. Aufgrund der mangelnden Substantiierung erübrigt es sich daher, weiter auf das pauschale Vorbringen der Beklagten 2 einzugehen.

E. 2.4

Die von den Parteien geleisteten Kostenvorschüsse für Barauslagen nach § 83 ZPO/ZH sind vorab zur Deckung der ihnen jeweils auferlegten weiteren Kosten des Beweisverfahrens (Zeugenentschädigungen und Gutachterskosten) zu verwenden und ein allfälliger Überschuss ist sodann mit den ihnen auferlegten

- 107 - Gerichtskosten zu verrechnen (FRANK/STRÄULI/MESSMER, a.a.O., N 6 zu § 83 ZPO/ZH). 3. Prozessentschädigung

E. 2.4.1

Welches Invalideneinkommen der Kläger 1 hypothetisch ab dem 1. Januar 1996 ohne den zweiten Unfall hätte erzielen können, das wiederum das für die Berechnung des Erwerbsausfallschadens des Klägers 1 aus dem zweiten Unfall massgebliche Valideneinkommen des Klägers 1 darstellt, kann nicht genau ermittelt und einzig im Rahmen des richterlichen Ermessens mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge aufgrund einer Schätzung festgelegt werden. Dabei sind die Vorbringen der Parteien und sämtliche weiteren Schadenskomponenten wie die beruflichen Chancen des Klägers 1, die mutmasslichen Entwicklungen auf dem Markt und die Kosten einer Ersatzkraft zu berücksichtigen.

E. 2.4.2

Die Ausführungen des Klägers 1 in seinen separaten Rechtsschriften betreffend die beiden Beklagten in dieser Hinsicht sind unterschiedlich und widersprechen sich. In Bezug auf die Beklagte 1 macht er - auch unter Berufung auf eine solidarische Haftung der Beklagten - sein gesamtes Valideneinkommen als Erwerbsausfallschaden geltend und bestreitet, dass er, der zwar gut deutsch spreche, aber nicht schreibe, zur Ausübung einer anderen Tätigkeit als einer handwerklichen in der Lage wäre oder je eine andere Erwerbstätigkeit gewinn-

- 69 - bringend hätte ausüben können. Zudem ist der Kläger 1 der Ansicht, dass im Rahmen dieses Verfahrens nur zu entscheiden ist, wie gross der Anteil jeden Unfalls auf den Schaden ist, also nicht auf die theoretische Arbeitsfähigkeit, sondern auf den konkreten Schaden (act. 19 S. 10, 17 f.). Im Verhältnis zur Beklagten 2 rechnet der Kläger 1

demgegenüber mit einer Quotenteilung der beiden Beklagten von je 50 % des Schadens aus einem vollständigen Erwerbsausfall aus der Tätigkeit vor dem ersten Unfall. Zur Frage, wie sich sein Einkommen entwickelt hätte, wenn er den zweiten Unfall nicht gehabt hätte, führt er aus, vielleicht wäre die Führung einer Garage mit grosser Tankstelle und Shop sowie Waschbox möglich gewesen oder er hätte sich umgeschult und wäre als Schadensinspektor zur Regulierung von Sachschäden angestellt worden. Zur Höhe des erzielbaren Einkommens fordert er sodann die Beklagte 2 auf, die durchschnittlichen Löhne ihrer Schadensinspektoren offen zu legen. Welches Einkommen er nach dem 1. Unfall und der Eingliederung noch hätte erzielen können, legt der Kläger 1 aber nicht dar. Indessen hält er klar fest, dass die erzielten hohen Margen im Occasionshandel nicht nur Handelsertrag seien, sondern darin seien fast immer auch Spengler- und Automechanikerarbeiten enthalten, da es sich um Unfallfahrzeuge gehandelt habe, die er aufgerüstet habe, wenn gerade kein dringender Auftrag zu erledigen gewesen sei. Nur dadurch erkläre sich eine solch hohe Wertschöpfung, wie sie der Kläger 1 erreicht habe (act. 33/29 S. 18 f.).

E. 2.4.3

Gemäss der Sachverhaltsdarstellung der Beklagten 1 (act. 9 S. 27 f.; act. 24 S. 13) und in Übereinstimmung mit dem Beweisergebnis zu den durch den Unfall vom 20. November 1991 natürlich kausal verursachten gesundheitlichen Beeinträchtigungen (act. 174 S. 59), bei denen auch die Adäquanz zu diesem Unfall gegeben ist, wäre nach dem 1. Unfall ohne den 2. Unfall vom 17. März 1994 die Selbsteingliederung des Klägers 1 bis zum 31. Dezember 1995 möglich gewesen. In welcher Form dabei ein kontinuierlicher Einstieg des Klägers 1 ab Sommer 1994 hätte stattfinden sollen, legt die Beklagte 1 aber nicht dar. Sie führt aus, der Kläger 1 hätte durch Verlagerung der Tätigkeit vom handwerklichen Einsatz auf die Geschäftsführung und den Fahrzeughandel die Einschränkung bei der handwerklichen Tätigkeit kompensieren können. Konkret wäre das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf den Kauf und Verkauf beschädigter Fahrzeuge zu le-

- 70 -
gen gewesen und deren Instandstellung hätte gemäss seiner fachkundigen Anleitung ein angestellter Werkstattarbeiter ausführen können. Damit hätte eine Zeiternte resultiert, die für die Ausdehnung des im Vergleich zur Werkstattarbeit einträglicheren Fahrzeughandels zu nutzen gewesen wäre. Gestützt darauf vertritt die Beklagte 1 die Auffassung, dass der Unfall vom 20. November 1991 nach Abschluss der Selbsteingliederung Ende 1995 keine wirtschaftlichen Folgen mehr gehabt hätte, d.h. dass das Invalideneinkommen des Klägers 1 ab diesem Zeitpunkt die Höhe seines Valideneinkommens erreicht hätte (act. 9 S. 27 f.; act. 24 S. 33; act. 183 S. 6).

E. 2.4.4

Die Beklagte 2 schliesslich bestreitet die Darstellung des Klägers 1, dass er die Möglichkeit zur Führung einer BF.____-Tankstelle mit Waschbox und Shop gehabt hätte oder als Schadensinspektor zur Regulierung von Sachschäden angestellt worden wäre, als durch nichts belegt und macht geltend, dass der Kläger 1 im Zeitpunkt des zweiten Unfalles vor dem Nichts gestanden habe. Darüber hinaus bestreitet die Beklagte 2 ganz allgemein, dass ein allfälliger Erwerbsausfallschaden des Klägers 1 durch den 2. Unfall verursacht wurde, und ist der Meinung, falls der Kläger 1 überhaupt arbeitsunfähig sei, sei dies ausschliesslich auf den ersten Unfall zurückzuführen (act. 33/37 S. 10, 20 f.). Der erste Unfall habe jedenfalls als konstitutionelle Prädisposition für allfälligen Schaden aus dem 2. Unfall zu gelten, was die Ersatzpflicht der Beklagten 2 drastisch reduziere (act. 181 S. 26).

E. 2.4.5

Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und unter Berücksichtigung der englischen Muttersprache des Klägers 1, der die deutsche Sprache nur mündlich beherrscht, mit den entsprechenden Folgen auf dem Arbeitsmarkt, erscheint die Darstellung der Beklagten 1, dass der Kläger 1 nach dem 1. Unfall per 1. Januar 1996 mit Unterstützung durch einen angestellten Werkstattarbeiter eine Eingliederung in den bereits vor dem Unfall in einem gewissen Ausmass neben dem sonstigen Garagenbetrieb praktizierten Occasionshandel mit Kauf, Restaurierung und Verkauf von Unfallfahrzeugen aufgenommen und einer anderen kaufmännisch-administrativen Tätigkeit vorgezogen hätte, realistisch und zumutbar. Dass der Kläger 1 eine andere Tätigkeit hätte aufnehmen können, zieht die Beklagte 1

- 71 - nicht in Betracht. Ausserdem ist mit der Beklagten 2 festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kläger 1 eine Umschulung zum Schadensinspektor gemacht hätte. Auch deutet nichts darauf hin, dass er die Möglichkeit gehabt hätte, eine grössere Tankstelle mit Waschbox und Shop zu führen. In dessen scheint es entgegen der Darstellung der Beklagten 1 völlig ausgeschlossen, dass der Kläger 1 durch den Handel mit restaurierten Unfallfahrzeugen einen Gewinn erzielt hätte, der denjenigen aus der früheren Tätigkeit als selbständiger Autospengler und -mechaniker und Occasionshändler sowie Tankstelleninhaber annähernd erreicht. Vielmehr hätte er mit einer solchen Geschäftstätigkeit nur einen erheblich tieferen Gewinn erzielen können, zumal die Grösse des Marktes für solche Fahrzeuge ebenso wie die durch die Arbeitsunfähigkeit des Klägers 1 im handwerklichen Bereich bedingte Anstellung eines Automechanikers/-spenglers für die Restaurierung der Fahrzeuge in die Schätzung einzubeziehen sind. Der erzielbare Umsatz würde wohl zu einem grossen Teil für die Lohnkosten der notwendigen anzustellenden Handwerker verbraucht. Die vom Kläger 1 vor dem 1. Unfall erzielte Marge war nämlich nur wegen der eigenhändigen Restaurierung der Unfallfahrzeuge möglich. Gestützt auf diese in die Schätzung einfließenden Aspekte erscheint es angemessen, das durch den Kläger 1 nach dem 1. Unfall in dieser Tätigkeit erzielbare Invalideneinkommen auf (maximal) die Hälfte des bisherigen Gewinnes, mithin auf CHF 65'444.20 für das Jahr 1996 zu schätzen. Diese Schätzung entspricht letztlich auch der klägerischen Darstellung, die davon ausgeht, dass der Schaden aus dem Gewinnausfall zu 50 % von der Beklagten 1 zu tragen ist. Und gleichzeitig handelt es sich dabei um das bei der Schadensberechnung für den 2. Unfall massgebliche Valideneinkommen des Klägers 1. Es erscheint nämlich nicht nur zur Vermeidung eines widersprüchlichen Entscheides geboten, bei der Berechnung des Schadens aus dem Unfall vom 20. November 1991 und aus dem Unfall vom 17. März 1994 auf dasselbe nach dem ersten Unfall ohne den zweiten Unfall ab Abschluss der Selbsteingliederung am 1. Januar 1996 noch erzielbare Erwerbseinkommen des Klägers 1 abzustellen. Vielmehr ist darüber hinaus gestützt auf die dargestellte Situation des Klägers 1 mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge und unter Berücksichtigung sämtlicher Schadenskomponenten trotz der teilweise abweichenden

- 72 - Sachverhaltsvorbringen der Parteien keine andere Schätzung angemessen und geboten. Zusammengefasst ist somit davon auszugehen, dass der Kläger 1 ab dem 1. Januar 1996 ohne den zweiten Unfall ein Invalideneinkommen in Bezug auf die Schadensberechnung gegenüber der Beklagten 1 resp. ein Valideneinkommen in Bezug auf die Beklagte 2 in der Höhe von der Hälfte des oben dargestellten, ohne Unfälle geschätzten Validengewinnes seines Unternehmens hätte erzielen können.

E. 2.5

Invalideneinkommen nach 2. Unfall Was im Weiteren das Invalideneinkommen anbelangt, dass der Kläger 1 nach dem 2. Unfall noch hätte erzielen können, ist zunächst das Ergebnis des in- terdisziplinären medizinischen Gerichtsgutachtens zu beachten, gemäss welchem der Kläger 1 nur in einer optimal angepassten Tätigkeit ohne Schichtdienst, ohne Führungs- und Leistungsaufgaben, mit klar geregelter Arbeitszeit und ohne hohe Ansprüche an kognitive Funktionen und kommunikative Kompetenzen zu 50 % arbeitsfähig war. Zusätzlich zu beachten ist, dass eine handwerkliche Tätigkeit ausser Betracht fällt, und es sich bei der eben umschriebenen Tätigkeit um eine kaufmännisch-administrative Tätigkeit handeln müsste. An das Ergebnis des me- dizinischen Gerichtsgutachtens hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit des Klägers 1 ist das Gericht aber, wie bereits ausgeführt, bei der Schätzung des Schadens nicht gebunden, sondern es hat im Rahmen eines Ermessensentscheides nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu entscheiden und sämtliche weiteren Schadens- komponenten einzubeziehen. Der Kläger 1 führt in dieser Hinsicht in seiner Stel- lungnahme zum Beweisergebnis aus, seine noch mögliche Arbeitsleistung könne von einem Arbeitgeber nicht einkalkuliert werden, weil sie unetwas und er an schlechten Tagen erst am Nachmittag oder gar nie angepasst leistungsfähig werde. Die im Gerichtsgutachten umschriebene Tätigkeit, die dem Kläger 1 in der 50 % verbleibenden Arbeitsfähigkeit überhaupt zugemutet werde, sei eine Ni- schentätigkeit, die auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht verwertbar sei (act. 184 S. 33). Die Wahrscheinlichkeit, dass der Kläger 1 die ihm nach dem 2. Unfall ver- bleibende Arbeitsfähigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt zur Erzielung eines Er- werbseinkommen erfolgreich einsetzen kann, ist in der Tat als äusserst gering

- 73 - einzuschätzen. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge ist nicht damit zu rech- nen, dass er unter diesen Umständen eine Anstellung in einer optimal angepass- ten Tätigkeit finden könnte resp. gefunden hätte; nicht zuletzt auch deshalb, weil er zuvor nie eine vergleichbare kaufmännisch-administrative Tätigkeit ausgeübt hat, die deutsche Sprache nur mündlich beherrscht und seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen für einen Arbeitgeber auf dem freien Markt doch eine be- trächtliche Belastung darstellen würden. Es ist deshalb festzuhalten, dass die dem Kläger 1 nach dem 2. Unfall verbleibende Restarbeitsfähigkeit nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht mehr verwertet werden kann und er somit seit diesem Unfall vom 17. März 1994 nicht mehr in der Lage ist, ein Invalidenein- kommen zu erzielen.

E. 2.6

Reduktion der Haftungsquote der Beklagten 2 wegen konstitutioneller Prädisposition aus 1. Unfall Die von der Beklagten 2 sodann als reduzierender Faktor bei der Schaden- ersatzbemessung geltend gemachte konstitutionelle Prädisposition betreffend die psychiatrischen Diagnosen des Klägers 1 verursacht durch den 1. Unfall führt entgegen ihrer Meinung in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Recht- sprechung nicht zu einer Reduktion der Haftungsquote der Beklagten 2. Aufgrund der oben geschilderten Verhältnisse in Bezug auf den Kausalzusammenhang ist erwiesen, dass sich die Folgen einer allfälligen psychiatrischen Beeinträchtigung des Klägers 1 nach dem 1. Unfall nicht auf dessen Erwerbsfähigkeit ausgewirkt haben und ohne den 2. Unfall auch keine derartigen Auswirkungen gezeigt hät- ten. Aus diesem Grund ist im Rahmen der Schadenersatzbemessung auch keine Reduktion der Haftungsquote der Beklagten 2 gestützt auf diese konstitutionelle Prädisposition vorzunehmen.

E. 2.7

Aufgelaufener Erwerbsausfall und Anrechnung kongruente Sozialversicherungsleistungen

E. 2.7.1

Der aufgelaufene Erwerbsausfall ist gestützt auf die obigen Ergebnisse zum Validen- und Invalidengewinn für den Unfall vom 20. November 1991 und für denjenigen vom 17. März 1994 zu ermitteln. Es ist daran zu erinnern, dass bis

- 74 - zum 31. Dezember 1995 der gesamte Erwerbsausfallschaden des Klägers 1 auf den ersten Unfall vom 20. November 1991 zurückzuführen ist, während ab dem 1. Januar 1996 der Schaden aus der Erwerbsunfähigkeit nur noch im Umfang der Hälfte des vor dem ersten Unfall erzielten Gewinnes durch diesen Unfall verursacht ist. Die andere Hälfte ist demgegenüber auf den zweiten Unfall zurückzuführen. Demzufolge kann der Kläger 1 von den Beklagten 1 und 2 ab dem 1. Januar 1996 je den Ersatz der Hälfte des Direktschadens verlangen.

E. 2.7.2

Zu dessen Berechnung sind vom aufgelaufenen Erwerbsausfall die kongruenten Sozialversicherungsleistungen in Abzug zu bringen (BGE 126 III 41 E. 2). Die Kongruenz muss sowohl ereignisbezogen als auch in persönlicher, sachlicher, zeitlicher Hinsicht bestehen (LANDOLT, a.a.O., N 849 zu Art. 46 OR). Die Parteien ziehen bei ihrer Schadensberechnung übereinstimmend die Rentenzahlungen der IV sowie der SUVA vom aufgelaufenen Erwerbsausfall ab (act. 19 S. 40 ff., act. 33/2/2 S. 20 ff.; act. 9 S. 22, act. 33/2/15 S. 31). Die Beklagte 2 bestreitet die vom Kläger 1 vorgebrachten Beträge der IV- und SUVA-Leistungen mit Nichtwissen, da sie die betreffenden Taggeldabrechnungen und Rentenverfügungen nicht kenne. Sie geht aber ohne nähere Begründung von Rentenleistungen in der Höhe von rund CHF 5'000.– monatlich aus (act. 33/2/15 S. 31 und act. 33/2/37 S. 18). Die vom Kläger 1 präzise aufgeschlüsselten jährlichen Rentenleistungen erreichen indes stets den von der Beklagte 2 angenommenen Betrag von rund CHF 60'000.– (act. 33/2/2 S. 2 ff.). Die Beklagte 1 verweist demgegenüber bezüglich der Leistungen bis 1995 auf die Tabelle der Klägers 1 (vgl. dazu act. 19 S. 40) und berechnet die IV- und SUVA-Leistungen ab 1996 gestützt auf die Beilagen 28 bis 30 ihrer Klageantwort (act. 10/28-30), bei welchen es sich um die Berechnungen der SUVA zu Regresszwecken handelt. Ihre Berechnung der in Abzug zu bringenden Sozialversicherungsleistungen stimmt mit Ausnahme der IV-Leistungen von 2006 und der SUVA-Leistungen für das Jahr 2000 mit derjenigen des Klägers 1 überein.

E. 2.7.3

Mit Bezug auf das Jahr 2006 behauptet der Kläger 1 IV-Leistungen von CHF 23'520.–, die Beklagte 1 solche von CHF 24'442.–. Was diese Differenz von CHF 922.– betrifft, so ist der Regressberechnung der SUVA (act. 10/29) zu

- 75 - entnehmen, dass bei der klägerischen Berechnung die bis Ende Februar 2006 ausgerichtete Kinderrente von CHF 461.– monatlich, insgesamt CHF 922.–, für die am 2. Februar 2006 volljährig gewordene Tochter des Klägers 1 nicht berücksichtigt wurde. Es wurden demnach im Jahr 2006 IV-Leistungen im Umfang von CHF 24'442.– erbracht. Für das Jahr 2000 verbucht der Kläger 1 SUVA-Leistungen von CHF 45'513.–. Demgegenüber macht die Beklagte 1 einen Betrag von CHF 45'840.– geltend. Dieser Betrag stimmt mit den SUVA-Taggeldzahlungen bis Ende August 2000 von insgesamt CHF 34'892.– (act. 10/28 S. 10) sowie der SUVA-Rente ab 1. September 2000 von CHF 2'737.– monatlich, CHF

10'948.– für vier Monate (act. 10/30 S. 1) überein, weshalb in die Berechnung für das Jahr 2000 SUVA-Leistungen von CHF 45'840.– einzusetzen sind. Unter Berücksichtigung dieser beiden Korrekturen kann somit auf die vom Kläger 1 vorgebrachten Zahlen abgestellt werden. Die Leistungen der Sozialversicherung ab dem Jahr 2007 sind sodann aufgrund von act. 10/28-30 ausgewiesen und anzurechnen. Auf den 1. Januar 2013 und den 1. Januar 2015 hat die prozentuale Anpassung der IV-Renten entsprechend den auf diesen Termin vorgegebenen Erhöhungen (1. Januar 2013 Minimalrente neu CHF 1'170.– statt CHF 1'160.–, 1. Januar 2015 Minimalrente neu 1'175.–; vgl. <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msgid=46056> und <https://www.ahv-iv.ch/p/1.2015.d>, Abrufdatum: 30. August 2016) zu erfolgen. Die UVG-Renten wurde dagegen aufgrund der negativen Teuerung des Landesindex per September des Vorjahres auf diese Termine nicht erhöht).

E. 2.7.4

Entgegen der Ansicht des Klägers 1 (act. 19 S. 36) genügt es für die Anrechnung, dass es sich um kongruente Sozialversicherungsleistungen handelt, die der Kläger 1 erhalten hat (resp. bezüglich der zukünftigen Leistungen erhalten wird). Ein Beweis der Beklagten, welche Regressleistungen sie tatsächlich schon erbracht haben, ist nicht Voraussetzung für die Anrechnung dieser Leistungen.

E. 2.7.5

Damit berechnet sich der nach Anrechnung der IV- und SUVA- Leistungen verbleibende Schaden des Klägers 1 wie folgt:

- 76 - Jahr Validenge- Invaliden- aufgelaufe- IV SUVA Verbleiben- winn (CHF) gewinn
 ner Ausfall der Ausfall (CHF) (CHF) (CHF) (CHF) (CHF) 1991 13'218.00 -3'444.00
 16'662.00 0 5'950.00 10'712.00 1992 -58'509.00 183'300.14 3'834.00 51'848.00 127'618.14
 124'791.14 1993 126'039.05 -43'193.45 169'232.50 25'896.00 51'706.00 91'630.50 1994
 -59'844.00 187'269.48 25'896.00 51'706.00 109'667.48 127'425.48 1995 128'827.16
 -50'401.00 179'228.16 26'724.00 51'706.00 100'798.16 1996 130'888.39 26'724.00
 51'848.00 52'316.39 130'888.39 1997 79'513.74 79'513.74 27'408.00 51'706.00 399.74
 1998 133'519.12 27'408.00 51'706.00 54'405.12 133'519.12 1999 133'786.16 133'786.16
 27'708.00 51'706.00 54'372.16 2000 134'187.52 27'708.00 45'840.00 60'639.52 134'187.52
 2001 138'615.70 138'615.70 28'368.00 33'276.00 76'971.70 2002 139'863.25 28'368.00
 33'276.00 78'219.25 139'863.25 2003 141'261.88 19'449.00 121'812.88 29'052.00
 33'660.00 59'100.88 2004 142'674.50 29'052.00 33'660.00 142'674.50 79'962.50 2005
 144'814.61 144'814.61 29'052.00 33'660.00 82'102.61 2006 145'828.32 24'442.00
 33'660.00 145'828.32 87'726.32 2007 146'849.11 146'849.11 23'520.00 33'660.00
 89'669.11 2008 150'079.80 20'754.00 38'170.00 150'079.80 91'155.80 2009 153'081.39
 153'081.39 17'988.00 39'072.00 96'021.39 2010 17'988.00 43'131.00 153'540.64
 153'540.64 92'421.64 2011 155'690.20 155'690.20 17'988.00 44'484.00 93'218.20 2012
 17'988.00 44'484.00 157'091.42 157'091.42 94'619.42 2013 158'033.96 158'033.96
 18'149.90 44'484.00 95'400.06 2014 18'149.90 44'484.00 159'298.24 159'298.24 96'664.34
 2015 159'935.43 159'935.43 18'227.50 44'484.00 97'223.93 2016 (18'227.50 / bis RT 365 x
 327 (44'484.00 / 144'001.04 144'001.04 87'818.41 =) 365 x 327 =) 16'329.84 39'852.78
 Total: 3'522'855.25 3'718'797.70 574'723.14 1'083'219.79 2'060'854.77

- 77 -

E. 2.8

Akontozahlungen der Beklagten 1 Die Beklagte 1 legt dar, sie habe dem Kläger 1 Zahlungen im Gesamtbetrag von CHF 1'130'000.– erbracht (Überweisungen zu CHF 10'000.– vom 28. Februar 1992 und CHF 20'000.– vom 2. Juli 1992 und CHF 30'000.– vom 24. Dezember 1992 und total 10 Mal je CHF 100'000.– am 21. Mai 1993, 13. Dezember 1993, 5. August 1994, 16. März 1995, 30. November 1995, 6. Juni 1996, 1. Januar 1997, 7. November 1997, 29. November 1999 und am 15. Juni 2001, CHF 50'000.– am 2. Juni 2004 sowie CHF 20'000.– am 20. September 2004; act. 9 S. 37). Der Kläger 1 anerkennt den Abzug der Akontozahlungen der Be- klagten 1, spricht allerdings von CHF 1'120'000.–, ohne jedoch eine der von der Beklagten 1 aufgeführten Zahlungen explizit zu bestreiten oder diese Abweichung zu erläutern (act. 19 S. 48). Es ist deshalb von den von der Beklagten 1 dargeleg- ten Akontozahlungen von CHF 1'130'000.– auszugehen.

E. 2.9

Fazit a) Der Gewinn- resp. Erwerbsausfall des Klägers 1 ist wie festgestellt bis Ende 1995 vollständig auf die durch den 1. Unfall vom 20. November 1991 verur- sachten Gesundheitsschädigungen, ab 1996 je zur Hälfte auf die durch den 1. und auf die durch den 2. Unfall verursachten Gesundheitsschädigungen zurück- zuführen. Entsprechend ist der dem Kläger 1 nach Anrechnung der Sozialversi- cherungsleistungen verbleibende Schaden wie folgt von den Beklagten zu tragen: Jahr Verbleibender 1. Unfall 2. Unfall
 Gewinnausfall Beklagte 1 Beklagte 2 (CHF) (CHF) (CHF) 1991 10'712.00 100 % 10'712.00 1992 127'618.14 100 % 127'618.14 1993 91'630.50 100 % 91'630.50 1994 109'667.48 100 % 109'667.48 1995 100'798.16 100 % 100'798.16 1996 52'316.39 50 % 50 % 26'158.20 26'158.20 1997 399.74 50 % 199.87 50 % 199.87 1998 54'405.12 50 % 50 % 27'202.56 27'202.56

- 78 - 1999 54'372.16 50 % 50 % 27'186.08 27'186.08 2000 60'639.52 50 % 30'319.76 50 % 30'319.76 2001 76'971.70 50 % 50 % 38'485.85 38'485.85 2002 78'219.25 50 % 39'109.63 50 % 39'109.63 2003 59'100.88 50 % 50 % 29'550.44 29'550.44 2004 79'962.50 50 % 39'981.25 50 % 39'981.25 2005 50 % 50 % 82'102.61 41'051.31 41'051.31 2006 87'726.32 50 % 43'863.16 50 % 43'863.16 2007 50 % 50 % 89'669.11 44'834.56 44'834.56 2008 91'155.80 50 % 45'577.90 50 % 45'577.90 2009 50 % 50 % 96'021.39 48'010.70 48'010.70 2010 92'421.64 50 % 46'210.82 50 % 46'210.82 2011 50 % 50 % 93'218.20 46'609.10 46'609.10 2012 94'619.42 50 % 47'309.71 50 % 47'309.71 2013 50 % 50 % 95'400.06 47'700.03 47'700.03 2014 96'664.34 50 % 48'332.17 50 % 48'332.17 2015 50 % 50 % 97'223.93 48'611.97 48'611.97 2016 50 % 50 % 87'818.41 43'909.21 43'909.21 bis RT

Total: 2'060'854.77 1'250'640.53 810'214.25 b) Gegenüber der Beklagten 2 hat der Kläger 1 nur eine Teilklage über CHF 500'000.– erhoben (act. 33/2/2 S. 2). Aufgrund des aufgelaufenen Gewinn- resp. Erwerbsausfalls im Umfang von CHF 810'214.25, für den die Beklagte 2 einzustehen hat, ist ihm deshalb der eingeklagte Betrag zuzusprechen. Die Be- klagte 2 ist demnach zu verpflichten, dem Kläger 1 für aufgelaufenen Ge- winn- resp. Erwerbsausfall seit dem 1. Januar 1996 bis Mitte Mai 2010 CHF 500'000.– zu bezahlen. Bezüglich der gegenüber der Beklagten 2 erhobe- nen Teilklage kann damit an dieser Stelle (abgesehen von den Zinsen) die An- spruchsprüfung abgeschlossen werden. c) Die Beklagte 1 hat Akontoleistungen von CHF 1'130'000.– erbracht und damit den von ihr zu ersetzenden, aufgelaufenen Schaden des Klägers 1 bis En- de 2013 (CHF 1'109'787.21) vollständig gedeckt sowie zusätzlich die ersten knapp 5 Monate des Jahres 2014. Damit ist die Beklagte 1 zu verpflichten,

- 79 - dem Kläger 1 noch CHF 120'640.53 für aufgelaufenen Gewinnausfall zu be- zahlen.

E. 2.10

Zins auf dem aufgelaufenen Gewinn- und Erwerbsausfall/ Genugtuung

E. 2.10.1

Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Er läuft bis zum Tag der Zahlung des Schadenersatzes. Der bis zum massgebenden Zeitpunkt entstandene, tatsächlich berechnete Schaden ist ohne Aufrechnung der bisherigen Zinsen ab Entstehung bis zur Bezahlung mit 5 % zu verzinsen, wobei der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten bleibt. Bei periodisch anfallendem Schaden rechtfertigt sich aus Praktikabilitätsgründen, einen mittleren Verfall anzunehmen, soweit die Schadenshöhe konstant bleibt, oder den Verfalltag aufgrund der gewichteten Schadenshöhe festzulegen (BGE 131 III 12 E. 9.1 und 9.5 mit weiteren Hinweisen). Mangels einer Spezialbestimmung ist im ausservertraglichen Haftungsrecht der gesetzliche Zinssatz von 5 % nach Art. 73 Abs. 1 OR anzuwenden.

E. 2.10.2

Gegenüber der Beklagten 1 verlangt der Kläger 1 Zinszahlung auf dem Forderungsbetrag ab 1. Juli 2006 (act. 1 S. 2). Der mittlere Zinsverfall des von der Beklagten 1 noch zu ersetzenden, aufgelaufenen Gewinnausfalls von insgesamt CHF 120'640.53 sowie von der Genugtuung in Höhe von CHF 10'000.– (vgl. lit. F. nachfolgend) ist für die Zeit von Mai 2014 bis und mit Rechnungstag der 18. Dezember 2015 (die Gewinnausfallschäden 2014 und 2015 würden per Jahresabschluss fällig, die Genugtuung zu Beginn Juni 2014). Die Beklagte 1 ist daher zur Zahlung von 5 % Zins auf dem Betrag von CHF 120'640.53 zzgl. einer Genugtuung von CHF 10'000.– (vgl. lit. F. nachfolgend) ab diesem Datum zu verpflichten.

E. 2.10.3

Bezüglich der Beklagten 2 beantragt der Kläger 1 die Verpflichtung zur Zahlung von 5 % Zins ab 23. Dezember 2006 auf dem eingeklagten Betrag von CHF 500'000.– (act. 33/2/2 S. 2). Mit Bezug auf den aufgelaufenen Gewinn- resp. Erwerbsausfall des Klägers 1, für welchen die Beklagte 2 einzustehen hat, resultiert ein mittlerer Verfall am 23. April 2006. Da der Kläger 1 den Schadens-

- 80 - zins erst ab 23. Dezember 2006 geltend macht, ist die Beklagte 2 zu verpflichten, dem Kläger 1 auf dem zugesprochenen Betrag von CHF 500'000.– Zins zu 5 % seit 23. Dezember 2006 zu bezahlen.

E. 2.11

Zukünftiger Gewinn- resp. Erwerbsausfall Ausgangspunkt der Schätzung des zukünftigen Gewinnausfalls bildet der Gewinnausfall im Urteilszeitpunkt. Hernach sind die zukünftige Entwicklung von Validen- und Invalidengewinn zu prognostizieren und der zukünftige Gewinnausfall zu berechnen (KIESER/LANDOLT, a.a.O., N. 1665; LANDOLT, a.a.O., N 733. zu Art. 46 OR). Der künftige Schaden ist vom Urteilstag an zu kapitalisieren (BGE 125 III 312), und zwar anhand der Aktivitätstafeln. Mit Anwendung des Kapitalisierungszinssfußes von 3.5 % ist die künftige Teuerung ausgeglichen (BGE 125 III 312, Erw. 5a).

E. 2.11.1

Zukünftiger Validengewinn a) Als Ausgangspunkt ist der mutmassliche Validengewinn des Klägers 1 im Jahr 2016 von CHF 160'735.11 der Berechnung zu Grunde zu legen. b) Der Kläger 1 nimmt für den zukünftigen Erwerbsschaden eine durchschnittliche Einkommenszunahme von 1 % mit degressiver Kurve an (act. 1 S. 20). Demgegenüber geht die Beklagte 1 von einem gleichbleibenden Einkommen aus (act. 9 S. 29). Für stetige mässige Gewinnsteigerungen resp. Reallohn-erhöhungen besteht nach der Rechtsprechung zumindest bei jüngeren Erwerbstätigen eine gewisse Vermutung. Für den im Kapitalisierungszeitpunkt 58-jährigen Kläger 1 bedürfte eine solche Annahme hingegen weiterer Anhaltspunkte. Derartige Anhaltspunkte sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Es ist daher von einem gleichbleibenden Validengewinn von jährlich CHF 160'735.11 auszugehen. c) Der Kläger 1 sieht bei seiner Berechnung des künftigen Validengewinnes ab Pensionierung eine Abnahme von 5 % jährlich bis auf CHF 10'000.– bei Endalter Aktivität mit 95 Jahren. Dies begründet er damit, dass er einerseits zweifellos noch immer verdient hätte und sich das eine oder andere feine Auto noch hätte vergolden lassen auf dem Markt, andererseits jedoch seine Schaffenskraft zweifel-

- 81 - los abgenommen hätte. Wenn er auch seinen Betrieb mit 65 Jahren verkauft hätte (was sicher sinnvoll wäre), so widerspiegeln das zukünftige Einkommen den Ertrag aus dem Verkauf (act. 1 S. 20, act. 19 S. 48, act. 33/2/2 S. 20 f.). Die Beklagte 1 stimmt dem Kläger 1 zwar zu, dass die Betriebsaufgabe mit 65 Jahren sinnvoll wäre, hält indessen fest, dass die Kapitalisierung eines zukünftigen Erwerbsschadens bis zum Alter 65 zu erfolgen habe; das Einkommen aus einem ohnehin nicht substantiierten und bestrittenen hypothetischen Erlös aus dem Geschäftsverkauf stelle keine Schadenposition dar (act. 9 S. 29). Nach der Rechtsprechung entspricht die Einstellung jeglicher Erwerbstätigkeit im Pensionierungsalter, zumindest für abhängige Beschäftigte, zweifellos dem gewöhnlichen Lauf der Dinge. Diese Praxis, die erst kürzlich im Falle eines selbstständig Erwerbstätigen vom Bundesgericht bestätigt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 4A_481/2009 vom 26. Januar 2010 E. 5.2.3), stellt die allgemeine Regel auf, dass das Alter, das den Anspruch auf eine AHV-Rente eröffnet, für alle Beschäftigtenkategorien der zeitlichen Grenze der Berufstätigkeit entspricht. Es schliesst nicht aus, dass unter besonderen Gegebenheiten, beispielsweise je nach dem ausgeübten Beruf, dem allgemeinen Gesundheitszustand oder den finanziellen Verhältnissen des Geschädigten, diese Grenze für selbstständig Erwerbende hinausgeschoben wird. Diese Annahme ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Geschädigte konkrete Anhaltspunkte für eine Weiterführung eines Unternehmens nach der Pensionierung vorbringt (BGE 136 III 310 = Pra 100 (2011) Nr. 8, E. 4.2.2 mit weiteren Hinweisen). Solche konkreten Anhaltspunkte für eine Weiterführung des Unternehmens nach der Pensionierung bringt der Kläger 1 nicht vor. Im Gegenteil führt auch er aus, dass es sinnvoll sei, den Betrieb mit 65 Jahren zu verkaufen. Für die Kapitalisierung ist somit davon auszugehen, dass der Kläger 1 seine Erwerbstätigkeit im Alter von 65 Jahren beenden wird. d) Demnach ist der Validengewinn des Klägers 1 von CHF 160'735.11 bis zum Endalter 65 mit dem Kapitalisierungssatz von 3,5 % anhand der Aktivitätstafeln zu kapitalisieren (Alter des Klägers 1 58 Jahre, Schlussalter 65, Tafel A3x, Faktor 5.97; STAUFFER/SCHÄTZLE/WEBER, Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, Band I, 6. Aufl. 2013, S. 290). Damit resultiert ein kapitalisierter Validengewinn des Klägers 1 von CHF 959'588.60 (CHF 160'735.11 x 5.97).

- 82 - e) Bezüglich der vom Kläger 1 vertretenen Ansicht, dass das von ihm über das Pensionierungsalter hinaus geltend gemachte Einkommen dem Ertrag aus dem Verkauf

seines Betriebes entspreche, ist Folgendes festzuhalten: Eine Wertverminderung des im Alleineigentum des Klägers 1 stehenden Unternehmens wäre zusätzlich zum Gewinnausfallschaden zu ersetzen (LANDOLT, a.a.O., N 664 zu Art. 46 OR). Eine solche Wertverminderung seines Garagenbetriebs an der BG.____-Strasse in Zürich macht der Kläger 1 aber nicht geltend. Für den Ersatz des Ausfalls des Verkaufserlöses eines künftigen Garagenbetriebes, den der Kläger 1 aufgrund der vollständigen Erwerbsunfähigkeit nach den streitgegenständlichen Unfällen nach dem Verkauf der Garage an der BG.____-Strasse nie aufgebaut und in den er auch nicht investiert hat, besteht hingegen neben dem Ersatz des vollen Gewinnausfalles kein Raum. Dafür ist ihm kein Schadenersatz zuzusprechen.

E. 2.11.2

Zukünftiger Invalidengewinn resp. zukünftiges Invalideneinkommen Der Kläger 1 wird keinen zukünftigen Invalidengewinn resp. kein zukünftiges Invalideneinkommen erzielen. Dabei ist aber theoretisch zu erwähnen, dass der Erwerbsausfall des Klägers 1 infolge des zweiten Unfalles dem Invalideneinkommen des ersten Unfalles entspricht, wobei der jeweilige Ausfall aus den beiden Unfällen je die Hälfte des geschätzten ursprünglichen Gewinnes ausmacht.

E. 2.11.3

Anrechnung künftiger, kapitalisierter Sozialversicherungsleistungen Die Leistungen der IV und der SUVA sind aufgrund der im Kapitalisierungszeitpunkt ausgerichteten jährlichen Renten von CHF 18'227.50 IV und CHF 44'484.– SUVA ebenfalls mit dem Faktor 5.97 zu kapitalisieren (Alter des Klägers 1 58, Schlussalter 65, Tafel 11; STAUFFER/SCHÄTZLE/WEBER, a.a.O., S. 290) und vom kapitalisierten Validengewinn in Abzug zu bringen. Die kapitalisierten Renten machen von der IV CHF 108'818.18 (CHF 18'227.50 x 5.97) und CHF 265'569.48 (CHF 44'484.– x 5.97) von der SUVA aus.

- 83 -

E. 2.11.4

Fazit Vom kapitalisierten zukünftigen Gewinnausfall von CHF 959'588.60 sind somit CHF 108'818.18 sowie CHF 265'569.48 an kapitalisierten, zukünftigen Sozialversicherungsleistungen in Abzug zu bringen. Es resultiert ein zukünftiger Gewinnausfallschaden des Klägers 1 von CHF 585'200.94. Dieser Gewinnausfall ist zu 50 % auf den 1. Unfall, für welchen die Beklagte 1 haftet, zurückzuführen. Die Beklagte 1 hat demnach vom kapitalisierten künftigen Erwerbsausfall den Betrag von CHF 292'600.47 zu entschädigen. Die Beklagte 1 ist somit zur Zahlung von CHF 292'600.47 für kapitalisierten künftigen Erwerbsausfall zu verpflichten.

E. 2.11.5

Zins ab Urteilsdatum für zukünftigen Schaden Für zukünftigen Schaden ist ein Schadenszins ab dem Kapitalisierungszeitpunkt geschuldet, der gewöhnlich - wie hier - dem Urteilstag (der letzten kantonalen Instanz) entspricht (LANDOLT, a.a.O., N 201 zu Vorbemerkungen zu Art. 45/46 OR; BGE 131 III 12 E. 9.5). Die Beklagte 1 ist somit zur Zahlung von 5 % Zins ab 24. November 2016 auf dem Betrag von CHF 292'600.47 zu verpflichten. Insgesamt ist der mittlere Verfall der Beträge von total CHF 423'241.–, zu deren Zahlung die Beklagte 1 zu verpflichten ist (Zins zu 5 % seit dem 18. Dezember 2015 auf CHF 120'640.53 sowie auf CHF 10'000.– Genugtuung und seit dem 24. November 2016

auf CHF 292'600.47), am 10. August 2016. 3. Eigenleistungsausfallschaden

E. 3

Fazit Damit stehen die körperlichen Beeinträchtigungen des Klägers seit dem Unfall vom 20. November 1991 und dem Unfall vom 17. März 1994 fest, und es ist nachfolgend (unter lit. D) zu prüfen, ob und allenfalls inwiefern diese natürlich und adäquat kausal auf die beiden Unfälle zurückzuführen sind.

- 37 - D. Kausalzusammenhang 1. Einleitung Die Haftung der Beklagten ist nur dann gegeben, wenn zwischen dem Schaden, der dem Kläger 1 aus seinem Gesundheitszustand erwächst, und dem Betrieb des jeweiligen bei den Beklagten 1 oder 2 haftpflichtversicherten Motorfahrzeugs resp. dem durch diese verursachten Unfallereignis vom 20. November 1991 (Beklagte 1) bzw. dem Unfall vom 17. März 1994 (Beklagte 2) je ein natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang besteht. 2. Natürlicher Kausalzusammenhang

E. 3.1

Die Prozessentschädigungen zwischen dem Kläger 1 und den Beklagten 1 und 2 sind aufgrund obiger Erwägungen zur Kostenverteilung wettzuschlagen.

E. 3.2

Die Prozessentschädigungen sind im Übrigen in Anwendung von §2 ff. der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 21. Juni 2006 festzusetzen. Die Klägerin 2 ist ausgangsgemäss zu verpflichten, der Beklagten 1 und der Beklagten 2 eine Prozessentschädigung von je CHF 1'500.– zu bezahlen, und die Kläger 3 und 4 sind zur Zahlung einer Prozessentschädigung an die Beklagte 1 von CHF 750.– zu verpflichten. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beklagte 1 wird verpflichtet, dem Kläger 1 CHF 423'241.– nebst Zins zu 5 % seit dem 10. August 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die gegen die Beklagte 1 erhobene Klage des Klägers 1 abgewiesen. 2. Die Klagen der Kläger 2 bis 4 gegenüber der Beklagten 1 werden abgewiesen. 3. Die Beklagte 2 wird verpflichtet, dem Kläger 1 CHF 500'000.– nebst Zins zu 5 % seit 23. Dezember 2006 zu bezahlen. 4. Die Klage der Klägerin 2 gegenüber der Beklagten 2 wird abgewiesen. 5. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 130'000.–. Die weiteren Kosten betragen CHF 2'402.– für Zeugenentschädigungen und CHF 62'095.50 für Gutachtenskosten.

- 108 - 6. Die Kosten werden - dem Kläger 1 zu 47% - der Klägerin 2 zu 2% - der Klägerin 3 zu 0.5% - dem Kläger 4 zu 0.5% - der Beklagten 1 zu 20% - der Beklagten 2 zu 30% auferlegt. Die von den Parteien geleisteten Kostenvorschüsse für Barauslagen werden vorab zur Deckung der ihnen jeweils auferlegten weiteren Kosten des Beweisverfahrens (Zeugenentschädigungen und Gutachtenskosten) verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird mit den ihnen auferlegten Gerichtskosten verrechnet. 7. Die Prozessentschädigungen zwischen dem Kläger 1 und den Beklagten 1 und 2 werden wettgeschlagen. 8. Die Klägerin 2 wird verpflichtet, der Beklagten 1 eine Prozessentschädigung von CHF 1'500.– sowie der Beklagten 2 eine Prozessentschädigung von CHF 1'500.– zu bezahlen. 9. Die Klägerin 3 und der Kläger 4 werden verpflichtet, der Beklagten 1 je eine Prozessentschädigung von CHF 750.– zu bezahlen. 10. Schriftliche Mitteilungen an die Parteien und an die FINMA, 3003 Bern.

E. 3.3

Die Beklagte 1 bestreitet, dass der Kläger 1 beim Umbau an der Liegenschaft BJ.____-Strasse ... in S.____ Eigenleistungen im Gesamtbetrag von CHF 117'130.– erbracht hat. Weiter bestreitet sie, dass an den Häusern in ... und BK.____ wertschöpfende Eigenleistungen des Klägers 1 für Umbau- oder Renovationsarbeiten erfolgt sind, und dass derartige geldwerte Leistungen in Bezug auf das (erst nach dem von der Beklagten 1 zu vertretenden Unfall erworbene) Haus in ... sowie bezüglich eines Garagenneubaus an der BG.____-Strasse in Zürich künftig erbracht worden wären. Schliesslich hält sie fest, dass die unsubstantiierte Behauptung bestritten bleibe, dass der Kläger 1 immer irgendwo noch irgendetwas gebaut hätte (act. 9 S. 9, 30). Mit Bezug auf das Quantitative stellt die Beklagte 1 in Abrede, dass der Wert der Umbau- und Renovationsarbeiten, welche der Kläger 1 erbracht habe, CHF 449'440.– betrage und dass er in Zukunft Umbau- und Renovationsarbeiten mit einer Wertschöpfung von jährlich CHF 30'000.– zuzüglich 1 % jährlicher Teuerungszuschlag erbringen würde. Im Einzelnen bestreitet die Beklagte 1, dass der Kläger 1 ohne die Folgen des von der Beklagten 1 zu vertretenden Unfalls für das Haus in S.____, das Haus in BK.____ und das Haus in ... die aufgeführten Arbeiten geleistet hätte, er dazu fachlich fähig gewesen wäre und die dafür nötigen Konzessionen besitze. Darüber hinaus bestreitet die Beklagte 1 auch die Angemessenheit der für die einzelnen Positionen veranschlagten Höhe des Arbeitsaufwands sowie die Angemessenheit des veranschlagten Stundenansatzes von CHF 70.– für eine nicht fachkundige Arbeitskraft (act. 9 S. 30 ff.). Duplicando bestreitet die Beklagte 1 sodann, dass der Kläger 1 im Jahr 1991 im Erdgeschoss der Liegenschaft in S.____ alle Zimmer gemalt, alle Teppiche ersetzt und diverse Reparaturarbeiten ausgeführt sowie im zweiten Obergeschoss das Bade- und Elternschlafzimmer für den Elektriker vorbereitet, Kabel eingezogen, die Küche im Elternschlafzimmer abgebrochen, die Wände gemacht, das Parkett auf der Treppe vom 1. zum 2. Stock montiert und den Gang gestrichen habe (act. 24 S. 24). Sie hält fest, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Mietwohnung, welche gemäss der klägerischen Behauptungen im Jahr 1991 vollständig neu gestrichen und in allen Räumen mit neuen Teppichen ausgestattet worden sein sollte, sieben Jahre später nicht mehr vermietbar gewesen wäre. Ganz abgesehen davon habe sie, die Beklagte 1, bis Juni 2001 sehr grosszügige Akontozahlungen erbracht, welche mit den hohen Leistungen aus Unfall- und Invalidenversicherung sowie weiteren Privatversicherungen kumulierten und ohne Weiteres die Deckung allenfalls erforderlicher Instandstellungsarbeiten an der Mietwohnung ermöglichen hätten (act. 24 S. 25). Zur Liegenschaft in BK.____ führt die Beklagte 1 aus, dass sich der Kläger 1 offensichtlich ein weiteres Mal - wie dies bereits beim Fehlgriff mit der Liegenschaft in ... der Fall gewesen sei - verspekuliert habe, indem er das Haus in BK.____ Ende der 1980er Jahre "zum höchsten Zeitpunkt der Immobilien-Hype" überteuert gekauft habe und dieses sich später nur mit Verlust habe verkaufen lassen. Der offenbar weit über zehn Jahre nach dem Erstunfall realisierte Spekulationsverlust resultiere nicht aus ungenügendem Unterhalt, sondern aus den seit dem Hauskauf veränderten Marktverhältnissen, stelle mithin keine Unfallfolge dar und lasse sich ihr demnach auch nicht anlasten (act. 24 S. 27).

E. 3.4

Ein Schaden tritt als Folge einer Freizeitarbeitsunfähigkeit erst dann ein, wenn geldwerte Arbeiten ausgeführt wurden, deren Nutzen der Betroffene nicht mehr ziehen kann, oder im Eigen- bzw. Drittinteresse ausgeführt worden wären. Dazu zählen insbesondere häusliche Reparaturarbeiten und die Baum- und Gartenpflege. Schadenersatz wegen unterbliebener

Eigenleistungen im Zusammen-

- 90 - hang mit einem Hausbau kann aber nur verlangen, wer Umstände beweist, aus denen sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ergibt, dass er ohne den Unfall tatsächlich gebaut und Eigenleistungen erbracht hätte. Der Eigenleistungsausfall- schaden entspricht den Handwerkskosten, die aufgewendet wurden bzw. werden müssen. Zu entschädigen sind auch allfällige Zinskosten, wenn die fraglichen Kosten fremdfinanziert wurden, und der Verlust von Einsparungen (LANDOLT, a.a.O., N 529 f. zu Art. 46 OR mit weiteren Hinweisen).

E. 3.5

Die in der Klagebegründung als Schaden aus Eigenleistungsausfall geltend gemachten Beträge von CHF 474'431.– bis zum Rechnungstag und CHF 555'505.– ab Rechnungstag (vgl. act. 1 S. 28 und S. 29) hat der Kläger 1 trotz ausdrücklicher Bestreitung der beiden Beklagten und wiederholt angebrachten Substantiierungshinweisen (sowohl der Beklagten 1 und 2 als auch seitens des Gerichts; vgl. act. 9 S. 30 ff., act. 24 S. 23 ff., act. 33/2/15 S. 31, act. 33/2/37 S. 12 ff. sowie Prot. S. 6 und S. 12) nicht weiter erläutert. Damit bleiben diese Beträge, wie im Beschluss vom 18. Juni 2007 bereits unmissverständlich festgehalten (Prot. S. 12), in keiner Weise nachvollziehbar. Insofern fehlt es an der nötigen Grundlage, um dem Kläger 1 diese Beträge als Schadenersatz zuzusprechen. Der weiteren Darstellung des Klägers 1 ist zu entnehmen, dass er einen jährlichen Betrag von CHF 30'000.– mit Berücksichtigung der Teuerung von 1 % bis Alter 50 und Abnahme nach dem 65. Altersjahr schätzt, welchen er durch Eigenleistungen bei Umbauten an eigenen Liegenschaften hätte sparen können (act. 1 S. 28). Auch diesen nur in der Klagebegründung erwähnten Betrag hat der Kläger 1 nicht näher begründet. So bleibt völlig unklar, gestützt auf welche Umstände er diesen Betrag für die Zukunft schätzt. Mangels Substantiierung kann zur Schadensberechnung auch darauf nicht abgestellt werden.

E. 3.6

Hinsichtlich der in der Replik vorgebrachten Positionen zum angeblieben Schaden aus Eigenleistungsausfall des Klägers 1 ist Folgendes festzuhalten:

E. 3.6.1

Der Kläger 1 führt zunächst einen Betrag von CHF 45'450.– gemäss Kostenschätzung eines Architekten sowie monatlicher Mietzinsausfall von

- 91 - CHF 1'350.– seit 1999 an, welchen er als Schaden aufgrund nicht mehr möglicher Eigenleistungen bei der Renovation der Einlegerwohnung in S._____ geltend macht. Bezüglich der Kosten für die Renovation fehlen jedoch jedwede näheren Darstellungen, wie sich dieser Betrag zusammensetzt, welche Arbeiten zu diesem Preis gemacht werden müssten und was davon der Kläger 1 weshalb selbst hätte übernehmen können. Dieser behauptete Schaden erweist sich daher als nicht genügend substantiiert. Hinzu kommt, dass die Einlegerwohnung nach dem Kauf der Liegenschaft 1989 und noch vor dem 1. Unfall gemäss klägerischer Darstellung ebenfalls renoviert worden ist. In Bezug auf diese Renovation behauptet der Kläger 1 jedoch keine Eigenleistungen. Insbesondere schliesst auch das von ihm vorgelegte Gutachten zu den Arbeiten an der Liegenschaft in S._____ die Einlegerwohnung explizit aus (act. 19 S. 22). Da der Kläger 1 demnach beim Umbau der Einlegerwohnung vor dem 1. Unfall keine Eigenleistungen behauptet, und für die gegenwärtig anstehende Renovationen nichts vorbringt, woraus sich ergeben könnte, dass

und welche Arbeiten er bei dieser erneuten Renovation dennoch übernommen hätte, erscheinen Eigenleistungen des Klägers 1 bei der Einleger- wohnung in S._____ nicht überwiegend wahrscheinlich. Es ist dem Kläger 1 da- her kein Schadenersatz im Umfang von CHF 45'450.– für Handwerkskosten we- gen nicht mehr möglichen Eigenleistungen bei der Liegenschaft in S._____ zuzu- sprechen. Als Folge ist auch der vorgebrachte Mietzinsausfall wegen fehlender Renovation dieser Wohnung nicht auf eine Unfähigkeit des Klägers 1 zur Erbrin- gung von Eigenleistungen zurückzuführen. Damit ist dem Kläger 1 auch unter dem Titel Mietzinsausfall kein Schadenersatz zuzusprechen.

E. 3.6.2

Wie dargelegt, sind bei einem Eigenleistungsausfallschaden die Handwerkerkosten, die aufgewendet wurden bzw. werden müssen, zu ersetzen. Damit fallen bezüglich der Liegenschaft in BK._____ nur die vom Kläger 1 ge- nannten möglichen Eigenleistungen im Umfang von je CHF 29'500.– beim Umbau der Wohnungen EG und 2. OG im Jahr 2006 in Betracht. Der Verlust beim Ver- kauf der Liegenschaft stellt demgegenüber keinen wegen nicht mehr möglichen Eigenleistungen zu ersetzenden Schaden dar.

- 92 - Welche Renovationsarbeiten, die der Kläger 1 durch Eigenleistungen hätte ausführen können, im Jahr 2006 im Betrag von je CHF 29'500.– für die zwei Wohnungen in BK._____ angefallen sind, legt der Kläger 1 jedoch nicht näher dar. Das klägerische Vorbringen lässt insbesondere keine Einschätzung zu, ob der Kläger 1 die erforderlichen Arbeiten wirklich alle selbst hätte vornehmen kön- nen. Ferner bliebe auch bei einer Auflistung der Arbeiten - sogar wenn es sich um solche handeln würde, deren Vornahme der Kläger 1 bereits für den Umbau der Familienwohnung in S._____ vor dem 1. Unfall behauptet - offen, ob der Kläger 1 diese persönlich hätte erbringen können. Denn bei den von ihm ausführlich aufge- listeten Leistungen für die Familienwohnung in S._____, welche er bewerkstelligt habe, handelt es sich seiner Darstellung zufolge gar nicht ausschliesslich um Ei- genleistungen, zumal er erläutert, er habe diese Arbeiten mit Hilfe seines Ange- stellten, von Freunden und von in Naturalien oder schwarz bezahlten Helfern be- wältigt. Welche Arbeiten davon er in der Tat selbst ausgeführt hat, bleibt bei sei- ner Aufstellung über sämtliche Arbeiten unklar. Als Folge davon ist auch für die Zukunft nicht dargelegt, welche anfallenden Bauleistungen er mit überwiegender Wahrscheinlichkeit übernommen hätte und hätte übernehmen können. Dem Klä- ger 1 ist deshalb auch für einen Eigenleistungsausfallschaden bezüglich der Lie- genschaft in BK._____ kein Ersatz zuzusprechen.

E. 3.6.3

Im Übrigen erwähnt der Kläger 1, er hätte bestimmt auch bei einem neuen Garagenbetrieb Eigenleistungen beim Bau erbracht. Die für den Garagen- betrieb erbrachten Leistungen des Klägers 1 wären indes im Rahmen seiner selb- ständigen Erwerbstätigkeit durch den damit erzielten Gewinn entlohnt gewesen. Sie stellen deshalb nicht einen über den Gewinnausfall hinaus zu ersetzenden Schaden dar. Schliesslich ist auch der für Eigenleistungen in ... geltend gemachte Scha- den von CHF 205'300.– nicht ausgewiesen. Denn der Kläger 1 erklärt zum einen, er habe diese Liegenschaft im Vertrauen auf die Vereinbarung über den Erwerb- sausfall wegen des 1. Unfalles gekauft. Damit ist gerade nicht davon auszugehen, dass er auch ohne diesen Unfall dort gebaut und Eigenleistungen erbracht hätte. Zum anderen legt der Kläger 1 seinen Schaden nicht konkret dar, sondern stützt

- 93 - ihn auf eine Schätzung. Eine Schätzung des Schadens mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge setzt voraus, dass der Beweis durch eine zahlenmässige Berechnung, die sich auf reale Daten stützt, unmöglich ist (Art. 42 Abs. 2 OR; BREHM, a.a.O., N 47 zu Art. 42 OR). Da der Kläger 1 bezüglich der Arbeiten in ... jedoch vorbringt, sie seien auswärts gegeben worden, hätte er gestützt auf die entsprechenden Rechnungen der Handwerker eine konkrete Schadensberechnung vornehmen und den Schaden gestützt darauf behaupten müssen. Da somit die zahlenmässige Berechnung gestützt auf reale Daten nicht unmöglich ist, ist für diese Schadensposition eine Schätzung unzulässig. Indem der Kläger 1 dennoch eine Schätzung vornimmt, ist er seiner Substantiierungspflicht nicht nachgekommen. Ferner kann der Darstellung des Klägers 1 nicht entnommen werden, dass er die Reparatur der Schindeln-Fassaden dieses Gebäudes selbst hätte durchführen können, weshalb für diese teilweise noch ausstehende Arbeit eine Eigenleistung ohnehin nicht überwiegend wahrscheinlich erscheint. Aus all diesen Gründen ist dem Kläger 1 auch wegen nicht mehr möglicher Eigenleistungen am Ferienhaus in ... kein Schadenersatz zuzusprechen.

E. 3.6.4

Zusammengefasst ist die Beklagte 1 nicht zur Zahlung von Schadenersatz wegen nicht mehr möglichen Eigenleistungen des Klägers 1 zu verpflichten. 4. Haushaltschaden 4.1. Parteidarstellungen 4.1.1. Der Kläger 1 macht gegenüber der Beklagten 1 erstmals in der Replik einen Haushaltschaden geltend (vgl. act. 19 S. 52 ff.). Dabei sei, so der Kläger 1, der aktuelle Haushalt zu begutachten; wenn das Gericht die Wertschöpfungsrechnung als Ausgangspunkt für die Berechnung des Schadens annehme, so müsse ein Teil der im Haushalt anfallenden Arbeiten (Reparatur und Unterhalt), die bereits als wertschöpfend eingerechnet sei, typischerweise bei der Hausarbeit wieder abgezogen werden. Hier sei die SAKE-Statistik zu Hilfe zu nehmen. Zur Eruiierung des Haushaltschadens seien die Kinder des Klägers 1 und die Klägerin 2 zu befragen, wie sie ihren Vater erlebt hätten nach dem ersten und den weite-

- 94 - ren Unfällen. Erfahrungsgemäss verbrächten Väter am ehesten Zeit mit den Kindern, wenn die Mutter Vollzeithausfrau sei (act. 19 S. 52). Gestützt darauf geht der Kläger 1 von einem bisherigen Haushaltschaden von CHF 397'616.- (bis zum Rechnungstag) und einem zukünftigen Haushaltschaden von CHF 221'087 (ab Rechnungstag), total somit CHF 618'703.- aus (act. 19 S. 53 ff.). 4.1.2. Die Beklagte 1 hält in diesem Zusammenhang fest, Ersatz für Haushaltschaden könne nur verlangen, wer ohne Unfall überhaupt eine Haushaltstätigkeit ausgeübt habe. Zur Substantiierung des Haushaltschadens seien daher konkrete Vorbringen zum Haushalt, in dem der Geschädigte lebt, und zu den Aufgaben, die ihm darin ohne den Unfall zugefallen wären, unerlässlich. Erst wenn feststehe, inwiefern der Ansprecher durch den Unfall bei diesen Leistungen für den Haushalt tatsächlich beeinträchtigt sei, stelle sich die Frage der Quantifizierung, bei der auf statistische Werte zurückgegriffen werden könne. Es werde bestritten, dass der Kläger 1 vor dem Erstunfall 29.9 Wochenstunden Haushaltarbeit verrichtet habe und er wegen der Folgen des Erstunfalls in der Verrichtung irgendwelcher Hausarbeiten eingeschränkt sei. Mangels der erforderlichen Substantiierung - einerseits in Bezug auf die konkreten Aufgaben, welche dem Kläger 1 ohne den Erstunfall zugefallen wären, und andererseits hinsichtlich der konkreten unfallbedingten Einschränkung - falle auch die vom Kläger 1 beantragte Begutachtung des aktuellen Haushaltes ausser Betracht (act. 24 S. 41 f.). 4.2. Allgemeine Ausführungen zum Haushaltschaden Der Geschädigte, der einen

Haushaltschaden geltend macht, hat den Umfang seiner Hausarbeitstätigkeit, die er neben seiner Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, gehörig zu substantiieren. Ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass der Geschädigte sich an den Haushaltarbeiten beteiligte, ist nicht von einer mutmasslichen Hausarbeitstätigkeit auszugehen. Bei einem Ehegatten, der pro Woche 50 Stunden im eigenen Betrieb arbeitet, kann nur von einer bescheidenen Mitarbeit im Haushalt ausgegangen werden (KIESER/LANDOLT, a.a.O., N 1711 zu Art. 46 OR).

- 95 - 4.3. Konkreter Haushaltschaden Der Kläger 1 behauptet nicht, dass er überhaupt und allenfalls welche Hausarbeiten er vor dem ersten Unfall ausgeübt hätte. Im Gegenteil erklärt er selbst, er habe aufgrund der beruflichen Tätigkeit wenig Zeit und Musse gehabt (act. 33/2/29 S. 20). Da sich aus seiner Darstellung keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er sich vor dem 1. Unfall an den Haushaltarbeiten beteiligt hatte, ist nicht von einer mutmasslichen Hausarbeitstätigkeit des Klägers 1 vor dem 1. Unfall auszugehen. Im Übrigen hat der Kläger 1 nicht einmal geltend gemacht, dass er vor dem 1. Unfall die im eigenen Haushalt (unabhängig von einer Renovation) regelmässig anfallenden Reparaturarbeiten ausgeführt habe. Dem Kläger 1 ist somit aus dem 1. Unfall kein Haushaltschaden erwachsen. Zusammengefasst ergeben sich aus der Darstellung des Klägers 1 weder Hinweise für eine Beteiligung desselben an den Hausarbeiten vor dem 1. Unfall noch dafür, dass er vor dem 2. Unfall neben der durch eine Teilinvalidität eingeschränkten Erwerbstätigkeit noch irgendwelche Hausarbeiten (welche genau?) hätte ausführen können. Das Vorliegen eines entsprechenden Haushaltschadens ist daher zu verneinen. 5. Maltherapie/Heilbehandlungskosten 5.1. Zur Maltherapie macht der Kläger 1 vorab geltend, dass diese ihm genutzt habe. Er habe diese Therapie allerdings, seit die Leistungen seitens der Versicherer eingestellt worden seien, nicht mehr bezahlen können. Sie koste CHF 3'000.– pro Jahr und sei nicht kassenpflichtig (act. 1 S. 30). Maltherapie wirke wie Musiktherapie ausgleichend und aktiviere Hirnfunktionen und dämpfe den Schmerz. Warum Maltherapie für Hirngeschädigte sinnvoll sei, müsse ein Neurologe gefragt werden. Die Kosten der Maltherapie seien von einer Maltherapeutin zu schätzen (act. 19 S. 62). Bezüglich der in der Klagebegründung geltend gemachten Kosten von CHF 5'000.– pro Jahr für eine alternative medizinische Behandlung mit Medikamentenentzug bei der Paracelsus-Klinik hält der Kläger 1 in der Replik betreffend die Beklagte 1 fest, die SUVA habe einen Klinikaufenthalt in St. Katharinental be-

- 96 - zahlt. Es sei der Austrittsbericht abzuwarten, um zu entscheiden, ob ein Medikamentenentzug überhaupt Thema sei (act. 19 S. 62). 5.2. Die Beklagte 1 erklärt, es sei nicht nachvollziehbar substantiiert und es werde bestritten, dass dem Kläger 1 für Maltherapie und alternative medizinische Behandlung mit Medikamentenentzug Kosten von jährlich CHF 8'000.– anfallen würden. Die obligatorische Unfallversicherung habe auch nach Festlegung der Rente alle angemessenen Heilbehandlungskosten zu bezahlen, welche zur Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes und zur Bewahrung vor dessen wesentlicher Beeinträchtigung notwendig seien. Für medizinisch nicht indizierte und somit von der leistungspflichtigen SUVA nicht geschuldete Behandlungskosten habe auch der Haftpflichtige nicht einzustehen. Es sei denn auch absolut nicht nachvollziehbar, dass zur Behandlung der von der Beklagten 1 zu vertretenden Gesundheitsschäden Maltherapien und anderweitige alternative Applikationen erforderlich wären. 5.3. Ist der Geschädigte auf eine ambulante Behandlung angewiesen, sind die von den beteiligten Sozial- und Privatversicherern nicht gedeckten ambulanten Behandlungskosten zu ersetzen. Soweit sich eine Nichtleistungspflicht als notwendig und angemessen erweist, sind die

entsprechenden Kosten vom Ersatzpflichtigen zu übernehmen (Landolt, a.a.O., N 160 zu Art. 46 OR). Der Kläger 1 wurde auch in diesem Zusammenhang (Maltherapie und alternative medizinische Behandlung) zusätzlich durch das Gericht wiederholt zur Substantiierung angehalten (vgl. Prot. S. 7 und S. 12). Zunächst ist - worauf die Beklagte 1 zu Recht hinweist - nicht nachvollziehbar, dass die Maltherapie und eine alternative medizinische Behandlung in der Paracelsus-Klinik in einem Zusammenhang mit den gesundheitlichen Folgen des Erstunfalls stehen. Zudem behauptet der Kläger 1 weder die Notwendigkeit der Maltherapie noch deren Angemessenheit. Beides sind Voraussetzungen dafür, dass die Kosten vom Ersatzpflichtigen zu übernehmen sind. Bezüglich der alternativen medizinischen Behandlung mit Medikamentenentzug bei der Paracelsus-Klinik ist selbst nach der Darstellung des Klägers 1 gegenwärtig die Notwendigkeit einer solchen Behandlung zu verneinen. Zudem hält der Kläger 1 in der Klagebe-

- 97 - gründung fest, er bemühe sich seit über einem Jahr um eine Kostengutsprache für diese Behandlung (act. 1 S. 30), womit es sich hier nach seiner eigenen Ansicht nicht um eine Nichtleistungspflicht zu handeln scheint, sondern vielmehr um eine Behandlung, welche die Sozial- und Privatversicherer bei Notwendigkeit zu übernehmen hätte. Damit ist dem Kläger 1 kein Ersatz für die Kosten der Maltherapie und die alternative medizinische Behandlung in der Paracelsus-Klinik zuzusprechen. 6. Vorprozessuale Anwaltskosten

E. 6

Januar 1992, das Gutachten PD Dr. AD.____ vom 10 August 1999, der Bericht Neurochirurgische Klinik Dr. AF.____, der Bericht des Kantonsspitals Winterthur vom 28. April 2009, der Bericht des Kantonsspitals Winterthur vom 24. Januar 1992, die kreisärztliche Untersuchung, das Gutachten Dr. AE.____, der Bericht Neurochirurgische Klinik Dr. AF.____, der Bericht des Kantonsspital St. Gallen vom 15. März 1994 sowie sämtliche bildgebenden Darstellungen des Klägers 1 bei der SUVA ... und bei Dr. AA.____ und ein interdisziplinäres medizinisches Gutachten. Zum Gegenbeweis der Beklagten 1 in Bezug auf die Arbeitsunfähigkeit als Autospengler und Automechaniker des Klägers 1 abgenommen wurden zusätzlich das Befragungsprotokoll vom 21. Januar 2005, der Observationsbericht AP.____ AG, die Videoaufnahmen zur Observation AP.____ AG und insbesondere speziell angeführte Sequenzen daraus, ebenfalls ein medizinisches Gutachten sowie die Zeugenaussagen von AQ.____, L.____, AR.____, AS.____ und AT.____. Der Beklagten 1 wurde ferner entsprechend ihren Behauptungen zu den natürlich kausalen Folgen des ersten Unfalles in Bezug auf die Gesundheit des Klägers 1 und seine Arbeitsfähigkeit der Gegenbeweis insbesondere dafür auferlegt, dass der Erstunfall lediglich eine vorübergehende Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bewirkt hätte, dass er keine bleibende Einschränkung in der handwerklichen Arbeitsverrichtung nach sich zog, dass der Kläger 1 vor dem zweiten Unfall vom 17. März 1994 namentlich mit Bezug auf kaufmännisch-administrative Tätigkeitsgebiete bzw. Berufsbereiche vollumfänglich arbeitsfähig war, dass allfällige invalidisierende gesundheitliche Beeinträchtigungen nach dem zweiten Unfall vom 17. März 1994 ausschliesslich auf dieses Unfallereignis zurückzuführen sind und dass die berufliche Selbsteingliederung

- 43 - des Klägers 1 - wie sie geplant und von diesem beabsichtigt gewesen wäre - nach dem ersten Unfall ohne die Folgen der weiteren Unfälle bis Ende 1995 abgeschlossen gewesen wäre. Zum Gegenbeweis abgenommen wurden folgende Beweismittel: Kreisarztbericht vom 22. Dezember 1995, Bericht des leitenden Arztes SUVA-Unfallmedizin vom 14. Januar 2000, Observationsbericht AP.____ AG, Videoaufnahmen zur Observation der

AP._____ AG, Bericht BB._____ vom 25. Februar 1994 sowie ein medizinisches Gutachten. Die vom Kläger 1 zum Gegenbeweis angerufenen Beweismittel wurden bereits zum Hauptbeweis abgenommen (vgl. bezüglich der im Einzelnen zu den jeweiligen Beweissätzen abgenommenen Beweismitteln inkl. Aktenstelle den Beweisabnahmebeschluss vom

E. 6.1

Der Kläger 1 vertritt die Ansicht, die von ihm gegenüber der Beklagten 1 geltend gemachten, vorprozessualen Anwaltskosten lägen mit CHF 305'000.– im Rahmen dessen, was bei einem so komplizierten Fall und der über 15-jährigen Betreuung erwartet werden dürfe (act. 1 S. 30). Nach den diversen Substantiierungshinweisen sowohl seitens der Beklagten 1 (act. 9 S. 37) als auch durch das Gericht ("Die Klägerschaft hat im Einzelnen zu substantiieren, durch welche Bemühungen des klägerischen Rechtsvertreters welche Kosten entstanden sind. Die Klägerschaft hat somit detailliert darzutun, wann genau welche Anwaltsleistungen zu welchem Ansatz getätigt worden sind"; vgl. dazu Prot. S. 7 und S. 12) beschränkt sich der Kläger 1 in den Replikschriften gegenüber beiden Beklagten im Wesentlichen auf das folgende pauschale Vorbringen: Die vorprozessualen Rechtskosten seien Schadennebenkosten und ab dem zweiten Unfall auf beide Unfallverursacher aus dem 1. und 2. Unfall je hälftig aufzuteilen. Die vorprozessualen Anwaltskosten seien notwendig geworden durch den Versuch, den Schaden aussergerichtlich zu liquidieren. Die Bemühungen um Klärung des Schadenersatzes im 1. Fall kämen dabei auch im 2. Fall der Beklagten "zugut", da der Schaden aus dem ersten Unfall ohnehin hätte definiert werden müssen (act. 19 S. 60, act. 33/2/29 S. 21). Sodann hält der Kläger 1 fest, dass die vorprozessualen Rechtskosten von BN._____ bis zu deren Rechnung unter "G" vom 26. Juli 1995 vollumfänglich von der Beklagten 1 zu tragen seien; vom Rest habe die Beklagte 1 noch ein Drittel zu übernehmen, was neben den CHF 57'834.40 noch ein Drittel des Restbetrages von CHF 45'978.70, also noch

- 98 - CHF 15'326.25 ausmache (act. 19 S. 60). Zusätzlich bringt er jedoch auch vor, dass sich die Beklagte 2 zu 50 % an sämtlichen vorprozessualen Rechtskosten von BN._____ beteiligen müsse (act. 33/2/29 S. 21). Im Weiteren erklärt der Kläger 1, im Jahr 2001 habe es einen Anwaltswechsel gegeben. Seither sei der Fall hauptsächlich vom jetzigen Rechtsvertreter des Klägers 1 in der Kanzlei BO._____ und Partner sowie danach bei BP._____ und Partner und neu in der eigenen Anwaltskanzlei bearbeitet worden. Die Schlussrechnung von BP._____ und Partner laute auf CHF 104'043.80 (act. 19 S. 60 f., act. 33/2/29 S. 21). Davon habe die Beklagte 1 ein Drittel zu zahlen, denn die Rechtskosten seien nicht analog zum Anteil am Gesamtschaden, sondern zur Kausalität zu berücksichtigen. Das heisse, die Beteiligung der Beklagten 1 an der Auseinandersetzung habe zu dieser Rechnung geführt, von der sie ein Drittel zu tragen habe. Die Rechnung sei ab Fälligkeit mit 5 % zu verzinsen. Es ergebe sich daher ein Schadenposten von CHF 34'681.–. Unter dem Titel vorprozessuale Anwaltskosten habe somit die Beklagte 1 mindestens CHF 57'834.– plus den Betrag von CHF 15'326.– der Rechnung BN._____ und dazu CHF 34'681.– der Rechnung BO._____ + Partner zu bezahlen, total demnach CHF 107'841.25 (act. 19 S. 61). Schliesslich führt der Kläger aus, es stelle sich die Frage, ob nicht alle Versicherer voll zahlen müssten ab Unfalldatum unter interner Rückgriffsmöglichkeit, da der Schaden für die vorprozessualen Anwaltskosten ja ein Nebenschaden sei, der nicht einem Ereignis zugeordnet werden könne. Vielmehr würden dafür alle drei Schadenverursacher gemeinsam haften, weil ihre Versicherungen nämlich

nicht in der Lage gewesen seien, sich über die Schadenabwicklung zu einigen. Unter diesem Titel gehe der Kläger 1 davon aus, dass es korrekt sei, den Betrag von CHF 207'896.90 zu verlangen, weshalb diese Summe bei der Beklagten 1 eventualiter auch eingefordert werde (act. 19 S. 61).

E. 6.2

Die Beklagte 1 bestreitet die vom Kläger 1 geltend gemachten vorprozessualen Anwaltskosten und wendet dagegen ein, sie habe nicht für den Aufwand einzustehen, welcher aus dem wiederholten Wechsel des Rechtsvertreters sowie aus den Umtrieben im Zusammenhang mit den von ihr nicht zu vertreten-

- 99 - den weiteren 3 Unfällen entstanden seien. Weiter habe der Anwaltsaufwand der Prozessvorbereitung gedient, weshalb ihm gemäss der stehenden und mit dem Bundesrecht vereinbaren Praxis bei der Bemessung der Prozessentschädigung Rechnung zu tragen sei und er keine eigenständige haftpflichtrechtlich relevante Schadensposition darstelle (act. 9 S. 37). In ihrer Duplik hält die Beklagte 1 zudem fest, der Kläger 1 unterlasse es, die gemäss konstanter Rechtsprechung erforderliche Detaillierung des nunmehr neu behaupteten Anwaltsaufwands von CHF 107'841.25 bzw. 207'896.90 vorzunehmen. Die vorgelegten Anwaltsrechnungen würden lediglich die pauschale Behauptung betreffend Zeitkosten und Barauslagen für irgendwelche anwaltliche Beratung des Klägers 1, welche in einem gewissen, meist mehrmonatigen Zeitraum angefallen sein sollen, beinhalten. Dieses Vorbringen erlaube es der Beklagten 1 nicht, die ihr zustehende materielle Prüfung, ob überhaupt und allenfalls in welchem Umfang der behauptete Anwaltsaufwand den Erstunfall betreffe, ob die Anforderungen an die wirtschaftliche Mandatführung erfüllt seien und ob der Aufwand angemessen sei, vorzunehmen. Mangels gehöriger Substantiierung müsse sie pauschal bestreiten, dass die Anwaltsrechnungen der Firma BN. _____ über CHF 103'8013.10 und des Anwaltsbüros BP. _____ + Partner über CHF 104'043.80 im Zusammenhang mit dem Erstunfall stünden, dass der behauptete Anwaltsaufwand erbracht worden sei sowie dass dieser die Anforderung an eine wirtschaftliche Mandatsführung erfülle und angemessen sei (act. 24 S. 42 f.). Wegen der unterlassenen Substantiierung lasse sich die Schadensposition der vorprozessualen Anwaltskosten weder anteilmässig noch - bei offensichtlich fehlender Solidarität - vollumfänglich der Beklagten 1 anlasten (act. 24 S. 43).

E. 6.3

Das Bundesgericht hielt bezüglich vorprozessualer Anwaltskosten im Haftpflichtrecht wiederholt fest, dass solche Kosten nur dann einen haftpflichtrechtlichen Bestandteil des Schadens bilden, wenn sie notwendig und angemessen waren, der direkten Durchsetzung der Schadenersatzforderung dienen und nicht durch die nach kantonalem Recht zuzusprechende Parteientschädigung gedeckt sind (BGE 117 II 106 (= Pra 80 (1991) Nr. 163); 117 II 394 E. 3.a, Urteil des Bundesgerichts 4C.55/2006 vom 12. Mai 2006 E. 4). Nach zürcherischer Praxis

- 100 - sind vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten - zu den die vorprozessualen Anwaltskosten gehören - nicht als Schadensposten geltend zu machen, sondern bei der Bemessung der Prozessentschädigung nach Massgabe des beidseitigen Unterliegens bzw. Obsiegens zu berücksichtigen. Folgerichtig kann der Kläger 1 als haftpflichtrechtlichen Teil des Schadens und somit ausserhalb der Prozessentschädigung nur jene Kosten geltend machen, welche nicht mehr als vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten qualifiziert

werden können. Vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten werden als Kosten definiert, die den Parteien durch ihre Bemühungen im Kampf ums Recht vor Einleitung eines Zivilprozesses erwachsen, aber Prozesscharakter haben. Sie weisen dann Prozesscharakter auf, wenn sie im Zeitpunkt der Entscheidung, retrospektiv betrachtet, in Bezug auf die Vorberingung oder auch die versuchte Verhinderung des Prozesses notwendig oder nützlich und angemessen waren und eine adäquate Folge des schliesslich zum Prozess führenden Ereignisses darstellten (Urteils des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 6. Juli 2007 E. 15, in: ZR 2008 Nr. 14 mit weiteren Hinweisen). Ungeachtet der wiederholt angebrachten Substantiierungshinweise (vgl. Prot. S. 7 und S. 12) unterliess es der Kläger 1 darzutun, welcher Teil der von ihm angeführten, vorprozessualen Anwaltskosten auf die Bemühungen mit Prozesscharakter gemäss obiger Definition entfällt, und welcher Teil nicht mehr als vorprozessuale Rechtsverfolgungskosten qualifiziert werden kann. Er begnügte sich vielmehr mit dem Hinweis, dass sämtliche vor Einreichung der Klage entstandenen Aufwendungen durch die Beklagte 1 zu entschädigen seien, und dies unabhängig davon, mit welchem Unfall sie im Zusammenhang stehen. Da der Kläger 1 trotz der diversen Substantiierungshinweise sowohl des Gerichts als auch der Beklagten 1 keinerlei Ausführungen dazu machte, durch welche Bemühungen der (wechselnden) klägerischen Rechtsvertreter welche Kosten entstanden sind und zudem auch nicht (detailliert) dartut, wann genau welche Anwaltsleistungen zu welchem Ansatz getätigt worden sind, fehlt es diesbezüglich an der nötigen Schadenssubstantiierung. Daher ist dem Kläger 1 im Verhältnis zur Beklagten 1 unter dem Titel vorprozessuale Anwaltskosten kein Schadenersatz zuzusprechen.

- 101 - F. Genugtuung 1. Parteidarstellungen

E. 11

Eine bundesrechtliche Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Der Streitwert beträgt CHF 7'492'309.-.

- 109 - Zürich, 23. November 2016 Handelsgericht des Kantons Zürich Präsident:
Gerichtsschreiber: Dr. George Daetwyler Adrian Joss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.